„UNSTRUT-KURIER“

Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula

Mittwoch, den 01. Oktober 2014 Jahrgang 14 Nummer 8

ERÖFFNUNG JUGENDCLUB GROSSVARGULA

Foto: Marko Wartmann

Neueröffnung ab 15.10.2014

Am Schluftergraben 33
99955 Herbsleben

Telefon: 036041 43 14 9

Heilpraktikerin.Schattner@t-online.de

Termine nur nach Vereinbarung

Naturheilpraxis Schattner

Therapien: Osteopathie, Kinesiologie (HNC), Bioresonanz und Akupunktur

Martinsgansessen am 16. November 2014

im Gasthaus
„Zur guten Quelle“

Nur mit Vorbestellung bis zum 13.11.2014

Wir kommen und pressen Ihr Obst

Der Hainich Saftexpress kann...

- Direktsaft aus eigenem Obst und Gemüse pressen
- ohne Konservierungsmittel auskommen
- das Obst und Gemüse ganz in Ihrer Nähe verarbeiten
- Ihre Säfte in “Bag in Box“

Hainich SAFTEXPRESS

Ansprechpartner
Herr Grube
Tel. 03 603/86 79 22
Fax 03 603/89 13 43

Standplatz: Kirchhof - Feuerwehr Herbsleben

Datum: 04.10.2014
9.00- 16.00 Uhr
(nach 16.00 Uhr Vereinbarung)

Kirmes in Herbsleben

am 01.11.2014 ab 21:00 Uhr im Rathaussaal Live-Event mit

"Rockpirat“

Es laden sie herzlichst ein die neuen Betreiber Ute Schwab und Lutz Herrling.

Neueröffnung der Ratsschänke
am 03.10.2014.

Wir sind wie folgt für Sie da:
Montag -Freitag
ab 08.30 Uhr Frühstückstisch
Sonntag:
Frühschoppen und Mittagstisch
ab Dienstag:
Abendgeschäft ab 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben

Beschlüsse der V. Gemeinderatssitzung am 28. August 2014

-öffentlicher Teil-

zum TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
keine Beschlussfassung

zum TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 40/V/2014 (2)
Der Gemeinderat von Herbsleben bestätigt die geänderte Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 28. August 2014.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 3: Bestätigung des Protokolls –öffentlicher Teil- der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2014

Beschluss-Nr. 41/V/2014 (3)
Der Gemeinderat von Herbsleben bestätigt das Protokoll –öffentlicher Teil- der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2014.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 4: Bestätigung des Protokolls -nicht öffentlicher Teil- der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2014

Beschluss-Nr. 42/V/2014 (4)
Der Gemeinderat von Herbsleben bestätigt das Protokoll –nicht öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2014.

Abstimmungsergebnis: 14-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
1-Enthaltung

zum TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zu Größe und Standort des geplanten Neubaus einer Sporthalle in Herbsleben

Beschluss-Nr. 43/V/2014 (5)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 28.08.2014 den Neubau einer Zweifeld-Sporthalle mit den benötigten Außenanlagen, im Bereich der Flurstücke 96 und 129, Flur 1 in der Gemarkung Herbsleben.

Abstimmungsergebnis: 12-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
3-Enthaltungen

zum TOP 6: Beratung und Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 44/V/2014 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 28.08.2014 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben zu.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 7: Beratung und Beschlussfassung der 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 45/V/2014 (7)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 28.08.2014 der 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben zu.

Abstimmungsergebnis: 14-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
1-Enthaltung

zum TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der Person für die Besetzung der Schiedsstelle in Herbsleben

Beschluss-Nr. 46/V/2014 (8)
Zur Wahl der Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstelle in der Gemeinde Herbsleben entfallen auf die Bewerber nachfolgende Stimmen:

Eberhardt Strelow 10 Stimmen
Kornelia Wölk 4 Stimmen

Damit ist Herr Eberhardt Strelow als Schiedsperson für die Schiedsstelle in der Gemeinde Herbsleben gewählt.

Beschluss-Nr. 47/V/2014 (8)
Zur Wahl der stellvertretenden Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstelle in der Gemeinde Herbsleben entfallen auf die Bewerber nachfolgende Stimmen:
Damit ist Frau Kornelia Wölk als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle in der Gemeinde Herbsleben gewählt.

Eberhardt Strelow 0 Stimmen
Kornelia Wölk 15 Stimmen

zum TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Investitionspauschale nach § 1 Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 (Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz), sowie der dazugehörigen außerplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2014

Beschluss-Nr. 48/V/2014 (9)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt:
Die Fortsetzung der Baumaßnahme Gemeinschaftsschule wird aufgrund gegebener Unabweisbarkeit als außerplanmäßige Ausgabe 2014 in Höhe von 141.290,79 € in der Haushaltsstelle 2600.9500 durch die Verwendung der Mittel aus der Investitionspauschale nach § 1 Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 und durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bewilligt.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Herbsleben
Gemeinde Großvargula

Druck: Druckerei Erdenberger
99994 Schlotheim - Gartenstraße 17
Tel. 03 60 21/85 89-0 • Fax 85 89-120
E- Mail: info@druckerei-erdenberger.de

Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben
der Bürgermeister der Gemeinde Großvargula
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Gemeindeverwaltung Herbsleben
Verteilung: Kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Herbsleben und Großvargula
Bezug: Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben
im Einzelbezug bestellbar
Unkostenbeitrag 1,00 € plus Porto bei Versand

zum TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe 2014 in Höhe von 32.313,46 € in der Haushaltsstelle 2600.9350 Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens/Gemeinschaftsschule Herbsleben

Beschluss-Nr. 49/V/2014 (10)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt:
Für die Ausstattungsinvestitionen in der Gemeinschaftsschule Herbsleben eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.313,46 €.
Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 2600.3670 – Zuschüsse und Spenden und 2600.3610 – Zuweisungen vom Land sowie aus der Minderausgabe in der Haushaltsstelle 0200.9350 – Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens für die Allgemeine Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, Allgemeines Wohngebiet (WA) „Am Vargulaer Weg III“ der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 50/V/2014 (11)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 Allgemeines Wohngebiet (WA) „Am Vargulaer Weg III“ der Gemeinde Herbsleben.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 39/IV/2014(15)

Beschluss-Nr. 51/V/2014 (12)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 28.08.2014 den in der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2014 gefassten Beschluss Nr. 39/IV/2014 (15) aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 14-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
1-Enthaltung

um TOP 13: Information über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters (Neubau Bushaltestelle Mitteltor in Herbsleben)

keine Beschlussfassung

zum TOP 14: Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Bundesberggesetz zur Aufsuchung von Kali-Steinsalz zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld „Gräfentonna“ durch die australische Firma EAST EXPLORATION PTX LDT

Beschluss-Nr. 52/V/2014 (14)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in der Stellungnahme dem Antrag der EAST EXPLORATION PTX LDT auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Kali-, Stein-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld „Gräfentonna“ aufgrund der in der Gemarkung Herbsleben befindlichen Naturschutzgebiete (NSG); Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH); Spezial-Protektion-Areas-Gebiet (SPA) und Natura 2000 Gebiet 39 sowie das Überschwemmungsgebiet der Unstrut nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 15: Beratung und Beschlussfassung einer Person und eines Stellvertreters für die Berufung in den Verbraucherbeirat des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

Beschluss-Nr. 53/V/2014 (15)
Zur Wahl des sachkundigen Bürger für die Berufung in den Verbraucherbeirat des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza entfallen auf den Bewerber Herr Thomas Eger 15 Stimmen.
Damit ist Herr Thomas Eger als sachkundiger Bürger für den Verbraucherbereit des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza gewählt.

Informativ:
Eine stellvertretende Person wurde nicht benannt.

zum TOP 16: Informationen an den Gemeinderat und Anfragen an den Bürgermeister

keine Beschlussfassung

-nicht öffentlicher Teil-

zum TOP 18.1: Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksangelegenheit Antje Ißler und Thomas Lachert)

Beschluss-Nr. 55/V/2014 (18.1)
Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung für die Schaffung von selbst genutztem Wohnraum sowie von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen innerhalb der bebauten Ortslage der Einheitsgemeinde Herbsleben mit ihren Ortsteilen Herbsleben und Kleinvargula vom 19.12.2007, Punkt 9 stimmt der Gemeinderat der nachträglichen Förderung von selbst genutztem Wohnraum für das Grundstück der Bauherren Antje Ißler und Thomas Lachert, Flurstücke 135 und 213 der Flur 3 der Gemarkung Kleinvargula zu.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 18.2: Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksangelegenheit Christian Kühmstedt)

keine Beschlussfassung

zum TOP 18.3: Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksangelegenheit Marko Hoffmann)

Beschluss-Nr. 56/V/2014 (18.3)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt, das Flurstück 2516/11 in der Flur 11 der Gemarkung Herbsleben mit einer Größe von 10.341 m² im Gewerbegebiet „Oberried“ an Herrn Marko Hoffmann, wohnhaft in 99955 Herbsleben, Am Schluftergraben 13 zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der ThürKO nach § 67 Abs. 1, Satz 3 und 4.
Sollte die geplante Bebauung mit der gewerblichen Nutzung in den nächsten 5 Jahren nicht erfolgen, so behält sich die Gemeinde Herbsleben ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie der Verkauf erfolgte, vor. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, das Grundstück lastenfrei zu übergeben. Vom Käufer wird eine Belastungsvollmacht nicht gewünscht. Der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben wird ermächtigt, den Notarvertrag dazu durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 18.4: Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 60/IV/2013 (13)

Beschluss-Nr. 57/V/2014 (18.4)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 28.08.2014 den Beschluss Nr. 60/IV/2013 (13) des Gemeinderates Herbsleben vom 29.08.2013 zum Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des in der Flur 11 liegenden Flurstückes 2516/57 von ca. 3.800 m² im Gewerbegebiet „Oberried“ an Herrn Thomas Sporschill, wohnhaft in 99955 Klettstedt, Neubau 88, aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 18.5: Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten (Grundstücksangelegenheit Matthias Walther)

Beschluss-Nr. 58/V/2014 (18.5)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 28.08.2014 eine noch zu vermessende Teilfläche des in der Flur 11 liegenden Flurstückes 2516/57 von ca. 4.015 m² im Gewerbegebiet „Oberried“ an Herrn Matthias Walther, wohnhaft in 99955 Bad Tennstedt, Lindenstraße 9 zu verkaufen.
Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der ThürKO nach § 67 Abs. 1, Satz 3 und 4.
Der Käufer übernimmt die Notarkosten. Die Kosten für die Vermessung der Teilfläche werden von Käufer und Verkäufer geteilt.
Sollte die geplante Bebauung mit der gewerblichen Nutzung in den nächsten 5 Jahren nicht erfolgen, so behält sich die Gemeinde Herbsleben ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie der Verkauf erfolgte, vor. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, das Grundstück lastenfrei zu übergeben. Vom Käufer wird eine Belastungsvollmacht nicht gewünscht. Der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben wird ermächtigt, den Notarvertrag dazu durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

zum TOP 19: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 59/V/2014 (19)
Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 28.08.2014 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse im TOP 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.5

Abstimmungsergebnis: 15-Ja-Stimmen
0-Nein-Stimmen
0-Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2014

Öffentlicher Teil:

TOP 2: Protokollbestätigung – öffentlicher Teil – vom 12.05.2014
Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Protokoll der Haupt- und Finanzausschusssitzung – öffentlicher Teil - vom 12.05.2014 zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja- Stimmen;
0 Nein- Stimmen;
1 Enthaltung

TOP 3: Protokollbestätigung – nicht öffentlicher Teil – vom 12.05.2014
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Protokoll der Haupt- und Finanzausschusssitzung – nicht öffentlicher Teil - vom 12.05.2014 zu.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja- Stimmen;
0 Nein- Stimmen;
5 Enthaltungen

TOP 5: vorliegende Anträge
1. Antrag von Mario und Kirsten Heinz, Anger 48, Herbsleben zur Herstellung einer Zufahrt auf das Grundstück / Flurstück 666/1
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Antrag von Mario und Kirsten Heinz, Anger 48, Herbsleben zu, eine Zufahrt auf das Grundstück / Flurstück 666/1 von der Bahnhofstraße (Ladestraße) aus herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja- Stimmen;
0 Nein-Stimmen;
0 Enthaltungen

2. Antrag von Ronny Dorst, Anger 26, Herbsleben zur Verbreiterung der Grundstückseinfahrt
Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Antrag von Ronny Dorst, Anger 26, Herbsleben zur Verbreiterung der Grundstückseinfahrt zu. Der Antragsteller beteiligt sich anteilig in Höhe von 200,00 € an den Herstellungskosten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja- Stimmen;
0 Nein-Stimmen;
0 Enthaltungen

3.Antrag zur vorzeitigen Entlassung aus dem Mietvertrag für die Ratsschänke
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Antrag von Frau Katharina Müller zur vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses (Ratsschänke) nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja- Stimmen;
0 Nein-Stimmen;
0 Enthaltungen

4. Antrag der Familie Löschke, Neue Gasse 24, Herbsleben hinsichtlich eines Parkverbotes und auf Nutzung eines eigenen Parkplatzes vor ihrem Grundstück
Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in seiner Sitzung am 20.08.2014 dem Antrag von Familie Löschke, Neue Gasse 24, Herbsleben zum Erlass eines Parkverbotes sowie die Vergabe auf einen eigenen Parkplatz nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: **5 Ja- Stimmen;**
1 Nein-Stimme
0 Enthaltungen

5. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Herbsleben in der Hauptstraße gegenüber der Ausfahrt vom Kirchhof Parkverbot zu erlassen
Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in seiner Sitzung am 20.08.2014 auf Antrag der freiwilligen Feuerwehr Herbsleben in der Hauptstraße gegenüber der Ausfahrt vom Kirchhof Parkverbot zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: **6 Ja- Stimmen**
0 Nein-Stimmen;
0 Enthaltungen

Herbsleben, den 28.08.2014

Mascher Bürgermeister

Einladung

Am Donnerstag, dem 09.10.2014 findet um 19:30 Uhr im kleinen Bürgersaal im Rathausnebengebäude in Herbsleben die VI.Sitzung des Gemeinderates von Herbsleben statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil -

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2014
4. Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2014
5. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Jahr 2015
6. Beratung und Beschlussfassung über die Information zum Beteiligungsbericht 2014 gemäß § 23 ThürKGG i.V.m. § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energie-zweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) und der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) im Jahr 2013
7. Beratung und Beschlussfassung der Zweckvereinbarung über den Aufbau und die Betreibung eines Gemeindearchivs
8. Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herbsleben über die Freiwilligen Feuerwehren
9. Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herbsleben
10. Information über die Entwicklung der Hortgebühren
11. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Mitgliedschaft Welterberegion Wartburg Hainich
12. Beratung und Beschlussfassung über die Schlussvermessung im vereinfachten Umlegungsverfahren nach dem Straßenausbau „An der Hohle“
13. Informationen an den Gemeinderat und Anfragen an den Bürgermeister

- nicht öffentlicher Teil-
Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Einladung zur Einwohnerversammlung in Kleinvargula

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Kleinvargula und Herbsleben,für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinden sind einige zukunftsweisende Entscheidungen vorzubereiten. Die Bürger zu informieren sowie einzubinden ist eine Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund lade ich Sie zur Einwohnerversammlung herzlich für
Freitag, den 17. Oktober 2014 um 19:30 Uhr in den Saal des Bürgerhauses „Zum grünen Tal“, Dorfstraße 20 in 99955 Kleinvargula mit folgender geplanter Tagesordnung ein:

1. **Begrüßung durch den Bürgermeister**
2. **Informationen zu den geplanten Projekten Abwasserkanal und Straßenausbau in Kleinvargula**
3. **Informationen und Anfragen.**

Über eine zahlreiche Teilnahme aller Einwohner zu diesem wichtigen Thema würde ich mich sehr freuen.

Reinhard Mascher - Bürgermeister -

Einladung zur Einwohnerversammlung in Herbsleben

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Herbsleben und Kleinvargula, für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinden sind einige zukunftsweisende Entscheidungen vorzubereiten. Die Bürger zu informieren sowie einzubinden ist eine Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund lade ich Sie zur Einwohnerversammlung herzlich für
Freitag, den 24. Oktober 2014 um 19:30 Uhr in den Gemeindesaal, Hauptstraße 52 in 99955 Herbsleben mit folgender geplanter Tagesordnung ein:

1. **Begrüßung durch den Bürgermeister**
2. **Informationen zu Standort und Größe des geplanten Neubaus einer Sporthalle in Herbsleben**
3. **Informationen und Anfragen.**

Über eine zahlreiche Teilnahme aller Einwohner zu diesem wichtigen Thema würde ich mich sehr freuen.

Reinhard Mascher - Bürgermeister -

Besuchen Sie die Gemeinde Herbsleben auch auf den Internetseiten unter
www.gemeinde-herbsleben.de
unsere e-Mail-Adresse lautet
gemeinde-herbsleben@t-online.de
Die nächste Ausgabe des „Unstrut-Kurier“ erscheint am 19.11.2014, Redaktionschluss am 06.11.2014 (spätestens 17.00 Uhr)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in der Sitzung am 28.08.2014 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben

Artikel 1

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „8,00 €“ durch den Betrag „12,00 €“ ersetzt und im Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 24,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Herbsleben, den 12.09.2014

- Siegel - **Mascher** - Bürgermeister -

I. Genehmigungsvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben, ausgefertigt am 12.09.2014 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 der Eingang der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben bestätigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben, ausgefertigt am 12.09.2014, die in der Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2014 mit Beschluss-Nr. 44/V/2014 (6) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenem Amtsblatt “Unstrut-Kurier” am 01.10.2014.

Herbsleben, den 12.09.2014

- Siegel - **Mascher** - Bürgermeister -

Mit Beschluss- Nr. 45/5/2014 (7) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 28.08.2014 die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben beschlossen. Nachstehend wird die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben bekannt gegeben:

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in der Sitzung am 28.08.2014 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 (Öffentlichkeit der Sitzungen) wird um Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3) Film,- Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung verwiesen.“

2. In § 4 (Tagesordnung) wird Absatz 2 um Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“

3. § 14 (Niederschrift) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung einsehen.“

b) wird um Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(5) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.“

4. § 20 Abs. 3 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) erhält folgende Fassung:

„(3)Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegen-stände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen

bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses	
für Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge	bis 10.000 €
für Lieferung- und Leistungsverträge	bis 25.000 €
für Bauleistungen	bis 25.000 €,

einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 7.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
- die Niederschlagung und der Erlass von 500,00 Euro;
- die Stundung bis zu einem Betrag von 1500,00 Euro
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zeitnah zu informieren.

Artikel 2

Diese 3. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Herbsleben, den 02.09.2014

An alle Vereine der Gemeinde Herbsleben

Aufgrund des Beschlusses- Nr. 65/VII/2001 (5) vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch Beschluss –Nr. 45/V/2007 (8) vom 20.09.2007 des Gemeinderates der Gemeinde Herbsleben, besteht für die Vereine die Möglichkeit, für das Jahr 2015 wie bereits in den zurückliegenden Jahren einen finanziellen Zuschuss bei der Gemeinde Herbsleben zu beantragen. Der finanzielle Zuschuss erfolgt nach dem Bewertungsmaßstab:

1. Anzahl der Mitglieder (Stichtag 01.12.)
2. Zuschuss für Jugendarbeit (Jugendliche bis 21 Jahre)
3. Zuschuss für Auftritte bzw. Wettkämpfe (regional/ überregional).

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die satzungsrechtlich organisiert sind bzw. einem Dachverband angehören. Berücksichtigt bei der Bezuschussung werden nur Vereinsmitglieder, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Herbsleben haben.
Durch die Vereine hat die Antragstellung auf eine finanzielle Bezuschussung für das Jahr 2015 **bis spätestens 10.12.2014** in schriftlicher Form **unter Angabe ihrer Mitgliederzahl gemäß dem Nachweis der Beitragszahlung, dem Nachweis der regionalen bzw. überregionalen Auftritte/ Wettkämpfe sowie dem Nachweis der Gemeinnützigkeit - Bescheinigung des Finanzamtes - zu erfolgen.**
Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, bitten wir darauf zu achten, dass die Anträge vollständig, mit allen geforderten Nachweisen, in der Gemeindeverwaltung Herbsleben eingereicht werden. Die Auszahlung des Zuschusses an die jeweiligen Vereine erfolgt zum 01.06. des Haushaltsjahres 2015.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin für die Antragstellung unbedingt einzuhalten ist, später eingehende Anträge der Vereine können aufgrund der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden.
Die Antragsformulare erhalten Sie zu den jeweiligen Sprechzeiten ab sofort in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Hauptamt / Zi.07.

Mascher - Bürgermeister -

Information der Friedhofsverwaltung zur Grabräumung 2014

Der Bauhof der Gemeinde Herbsleben wird voraussichtlich, die zur diesjährigen Räumung angemeldeten Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof in Herbsleben **(Anmeldefrist war der 16. August 2014),**
Information der Friedhofsverwaltung zur Grabräumung 2014
in der Woche vom 13.10. bis 17.10.2014 beseitigen und einebnen.
Grabräumungen auf dem Gemeindefriedhof Kleinvargula wurden nicht beantragt.
Wenn witterungsbedingt die Räumungsarbeiten nicht durchgeführt werden können, wird die Ausführung in den darauffolgenden Tagen erfolgen.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Beschlüsse der 4. Gemeinderatssitzung am 02. September 2014

öffentlicher Teil:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
keine Beschlussfassung

TOP 2: Verpflichtung eines Gemeinderatsmitgliedes nach § 24 Abs. 2 ThürKO
keine Beschlussfassung

TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
keine Beschlussfassung

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung
Beschluss-Nr. 52/4/2014 (4)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 02.09.2014 der geänderten Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:	**7**	**Ja-Stimmen;**
	0	**Nein-Stimmen;**
	0	**Enthaltungen**

TOP 5: Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten nach ThürKO § 32 Abs. 1 und Abs. 4
Beschluss-Nr. 53/4/2014 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula wählt in geheimer Wahl nach ThürKO § 32 Abs. 1 und Abs. 4 Herrn Martin Lohrengel zum ehrenamtlichen Beigeordneten.
Die Auswertung der geheimen Wahl ergab:

Martin Lohrengel	**5 Stimmen**
Wilfried Wartmann	**2 Stimmen.**

TOP 6: Bestellung der Verbandsräte für den Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben

Beschluss-Nr. 54/4/2014 (6)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestellt in seiner Sitzung am 02.09.2014 folgende Gemeinderatsmitglieder als Verbandsräte in den Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben:

Verbandsrat	**Stellvertreter**
Marko Wartmann (BGM) kraft Amtes	Martin Lohrengel
Marc Randhage	Wilfried Wartmann

Abstimmungsergebnis: **6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung**

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula

Beschluss-Nr. 55/4/2014 (7)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 02.09.2014 der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula zu.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen**

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großvargula

Beschluss-Nr. 56/4/2014 (8)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 02.09.2014 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großvargula zu.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen**

TOP 9: Bestätigung des Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung am 17.06.2014

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 57/4/2014 (9)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 02.09.2014 das Protokoll -öffentlicher Teil- der 3. Gemeinderatssitzung vom 17.06.2014.

Abstimmungsergebnis: **6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung**

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Bundesberggesetz zur Aufsuchung von Kali-Steinsalz zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld „Gräfentonna“ durch die australische Firma EAST EXPLORATION PTX LDT

Beschluss-Nr. 58/4/2014 (10)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in der Stellungnahme dem Antrag der EAST EXPLORATION PTX auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BbergG) zur Aufsuchung von Kali-, Stein-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld „Gräfentonna“ aufgrund der in der Gemarkung Großvargula befindlichen Naturschutzgebiete (NSG); Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) und Natura 2000 Gebiet 39 sowie das Überschwemmungsgebiet der Unstrut nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen**

TOP 11: Allgemeine Informationen an den Gemeinderat und die Bürgerinnen und Bürger

keine Beschlussfassung

nicht öffentlicher Teil:

TOP 12: Beratung Grundstücksangelegenheit Fam. Axel und Romy Sommer

keine Beschlussfassung

TOP 13: Beratung Verpachtung Gaststätte „Zur Kegelbahn“

keine Beschlussfassung

TOP 14: Bestätigung des Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung am 17.06.2014

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 59/4/2014 (14)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 02.09.2014 das Protokoll –nicht öffentlicher Teil- der 3. Gemeinderatssitzung vom 17.06.2014.

Abstimmungsergebnis: **5 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen**

TOP 17: Allgemeine Informationen an den Gemeinderat und die Bürgerinnen und Bürger

keine Beschlussfassung

TOP 18: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 65/4/2014 (18)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2014 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit des in der nicht öffentlichen Sitzung im TOP 14 gefassten Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in der Sitzung am 02.09.2014 die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula

Artikel 1

1. Der § 8 wird aufgehoben.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates für die nachgewiesene Teilnahme ein Sitzungsgeld von 21,00 €.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 24,00 €
(§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
3. In § 11 Absatz 3 werden die Worte „und der Ausschüsse“ gestrichen.

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula tritt am 10.09.2014 in Kraft.
Großvargula, den 12.09.2014

- Siegel - **Wartmann** - Bürgermeister -

I. Genehmigungsvermerk:

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula, ausgefertigt am 12.09.2014 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt.
Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 der Eingang der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula bestätigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großvargula, ausgefertigt am 12.09.2014, die in der Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2014 mit Beschluss-Nr. 55/4/2014 (7) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenem Amtsblatt “Unstrut-Kurier” am 01.10.2014.

Großvargula, den 12.09.2014
- Siegel - **Wartmann** Bürgermeister

Mit Beschluss- Nr. 56/4/2014 (8)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 02.09.2014 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschlossen. Nachstehend wird die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bekannt gegeben:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Großvargula

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula. in der Sitzung am 02.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll
mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungs-punktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antrag-steller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderats-mitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) **J**edes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen**.** Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Schluss der Aussprache,
7. Schluss der Rednerliste,
8. Begrenzung der Zahl der Redner,
9. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
10. Begrenzung der Aussprache,
11. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Die Bestimmungen des Absatzes 9 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderats-mitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben, als erfüllende Gemeinde, steht allen Bürgern frei.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderats-mitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
13. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können nicht dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 18 dieser Geschäftsordnung) fallen;
3. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
4. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;

2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten- Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2500,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;

5. des Weiteren- die Niederschlagung und Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 Euro;

- die Stundung bis zu einem Betrag von 1000,00 Euro;

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 3500,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 19 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.09.1999, mit der 1. Änderung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Großvargula, den 03.09.2014

-Siegel - **Wartmann** - Bürgermeister -

Vollzug der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Großvargula vom 09.01.2003 in der derzeit gültigen Fassung

Hier: Pflege und Erhaltungspflicht

Im Rahmen notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an der Straße „Am Winterberg“ in der Gemeinde Großvargula wurden die Anlieger durch die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Herbsleben als erfüllende Gemeinde für Großvargula aufgefordert, die notwendigen Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen bzw. eine Fachfirma mit den notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

Die Gemeinde wird für Samstag, den 18. Oktober 2014 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr eine verkehrsrechtliche Anordnung mit Vollsperrung der Straße am Winterberg erwirken, so dass die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

Ordnungsverwaltung
der Gemeinde Herbsleben

Bekanntmachungen anderer Behörden

Allgemeinverfügung Pflanzenabfallverbrennung Herbst 2014

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 2010 (GVBl. S. 261) i. V. m. § 28 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 v. 22.5.2013 I 1324 erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

Im Unstrut-Hainich-Kreis ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der 3. Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung in der Zeit

vom 15.10.2014 bis zum 31.03.2015,

außer an den Sonn- und Feiertagen gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Feiertagsgesetz gestattet.

Bitte beachten:
Durch das Außer-Kraft-Treten der Thüringer Pflanzenabfallverordnung zum 31.12.2014 kann die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zum 01.01.2015 fehlen. Sollte aus diesem Grund ein Verbrennen nicht mehr möglich sein, wird das Landratsamt darüber kurzfristig informieren.

Aus Gründen des Gemeinwohls und der besonderen örtlichen Lage haben folgende Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 Thüringer Pflanzenabfallverordnung das Verbrennen untersagt:

- **Stadtgebiet Bad Langensalza und Gemarkung Ufhoven**
- **Gemeinde Niederdorla - gesamte Gemarkung**
- **Stadt Mühlhausen- gesamte Gemarkung (inkl. Ortsteile)**

Hier bieten die Gemeinden andere Möglichkeiten zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt an, die den ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung vorzuziehen. Auch das Liegenlassen von Pflanzenabfällen im Garten und die damit verbundene Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelastenden Verbrennung dar.
- Das Verbrennen darf nicht auf Flächen erfolgen, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz eingestuft sind.
- Zu oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besonders schützenswert.

Es bestehen folgende Anforderungen an das Verbrennen o.g. Pflanzenabfalls:

1. Der für die Verbrennung vorgesehene trockene Baum- und Strauchschnitt muss unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

a) 1,5 km zu Flugplätzen,

b) 50 m zu öffentlichen Straßen,

c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,

e) 100 m zu Waldflächen, wobei insbesondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
g) 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

6. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
Verstöße gegen o.g. Vorschriften werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Inkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Oktober 2014 in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelf
Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet**.** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mühlhausen, 08.09.2014

Zanker Landrat

Sonderabfall-Kleinmengensammlung für private Haushalte

am Dienstag, d. 07. Oktober 2014
in Großvargula .
***Markt 80 (vor der Gemeindeverwaltung) 16:35 bis 17:05 Uhr**

in Kleinvargula
***Kreuzchen 16:00 bis 16:20 Uhr**

in Herbsleben
*** R.-Luxemburg-Str./Tonnaer Weg 15:15 bis 15:45 Uhr**
*** Rathausplatz 14:30 bis 15:00 Uhr**
*** Vor dem Gasthof**
(Anger/Gebeseer Str.) 13:55 bis 14:20 Uhr
Zur Sonderabfall-Kleinmengensammlung können z. B. abgegeben werden:
Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmittel, Farbreste(flüssig), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Lösungsmittel.
Weitere Hinweise können im Abfall-ABC in der Abfallfibel nachgelesen werden. **Die Sonderabfälle müssen persönlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.**
Was kostet die Entsorgung der Sonderabfälle?
- Die Entsorgung ist für private Haushalte kostenfrei.
- Für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe) ist die Entsorgung jedoch kostenpflichtig. Die Entsorgung ist schriftlich unter der Angabe der Schadstoffe und Mengen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis, Bonatstraße 50 in 99974 Mühlhausen anzumelden**.**

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza informiert:

Das Amtsblatt des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza enthält in der Ausgabe 12. Jahrgang, Laufende Nummer: 05, Ausgabetag: 10.09.2014 im amtlichen Teil:

•	Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasser-zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ am Mittwoch, dem 17. September 2014
•	Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 15. April 2014

Das Amtsblatt des Zweckverbandes – Verbandswasserwerk Bad Langensalza liegt in begrenzter Anzahl in der Gemeindeverwaltung Herbsleben und Großvargula vor.
Weiterhin liegt das Amtsblatt während der Sprechzeiten
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
und
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit.
Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschließlich Porto und Versand, beträgt je Einzelausgab**e 2,00 Euro.**
Wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger um Kenntnisnahme.

MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR

Richtlinie zur Vergabe von Investitionszuschüssen des Landes zur Förderung der Wohneigentumsbildung (Thüringer Sanierungsbonus-ThürSbR)
Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) vom 17.Juli 2014
Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung sowie den Neubau von selbst genutztem Eigenwohnraum nach Maßgabe dieser Richtlinie.
Inhaltsübersicht
1. Zuwendungszweck/Ziel
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Zuwendung
4. Antragsberechtigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
7. Objektverbrauch
8. Antragstellung
9. Aufgaben der Gemeinden
10. Bewilligung
11. Auszahlung
12. Controlling
13. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides,Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung
14. Haushaltsrechtliche Vorschriften und Prüfvermerke
15. Mitteilungspflichten
16. Rechtsanspruch
17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck/Ziel

1.1. Zweck der Zuwendung ist es, die Wohneigentumsbildung zu stärken und die Wohnfunktion von leerstehenden oder vom Leerstand bedrohten Immobilien, für die ein erheblicher Sanierungsaufwand besteht und die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB befinden, durch geeignete Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Gleiches gilt für in der Vergangenheit für Wohnzwecke genutzte Brachflächen, die sich in einem Gebiet nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB befinden und die wieder diesem Zweck zugeführt werden.

1.2. Ziel ist es, durch diese gezielte Förderung zum einen dem Verfall von Gemeinde- und Stadtzentren durch die Beseitigung von baulichen Missständen entgegenzuwirken. Zum anderen soll ein Anreiz geschaffen werden, den Erwerb und die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum einer innerörtlichen Bestandsimmobilie unter Fortsetzung des Gedankens der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu realisieren. Um die Maßnahmen nachhaltig und zukunftsorientiert umzusetzen, sollen besonders die energetische Sanierung sowie der barrierearme, barrierefreie bzw. behindertengerechte Umbau in diesen Immobilien angeregt werden.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der geförderten Eigentumsmaßnahmen,
- Anzahl der geförderten Eigentumsmaßnahmen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern,
- Anzahl der geförderten Eigentumsmaßnahmen in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern,
- Anzahl der geförderten Familien mit Kindern,
- Anzahl der geförderten barrierearmen, barrierefreien bzw. behindertengerechten Eigentumsmaßnahmen,
- Anzahl der energieeffizienten Sanierungsmaßnahmen,
- Anzahl der Abrisse zur Schaffung von bebaubaren Grundstücken für Ersatzneubauten bzw. Anbauten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- Thüringer Wohnraumfördergesetz (ThürWoFG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
- Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFLV)
- Thüringer Förderfondsgesetz (ThürFöFG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung sind Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung oder der Wiedernutzung einer Brachfläche.
Als förderfähige Kosten werden bei Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen die Baukosten für die Maßnahmen sowie die Baunebenkosten im Sinne des § 8 II. BV anerkannt. Im Falle eines Ersatzneubaus oder eines Anbaus umfassen die förderfähigen Kosten deren Erstellungskosten (Baukosten) und die Baunebenkosten im Sinne des § 8 II. BV einschließlich der Kosten für den Rückbau oder für den Teilrückbau der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile. Ein Eigenheim im Sinne dieser Richtlinie ist ein Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen hat und überwiegend zu Wohnzwecken dient.
Die Förderung von Gewerbeflächen ist ausgeschlossen.
Eine Wohnung ist die abgeschlossene und baulich von anderen Räumen getrennte Einheit zum Wohnen bestimmter und geeigneter Räumlichkeiten. Die geförderten Wohnungen müssen eine angemessene Größe unter Berücksichtigung der Personenzahl sowie der allgemeinen und besonderen Bedürfnisse der Haushalte haben
.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die das nach Nummer 3 zu fördernde Objekt nach dem 31. Dezember 2010 erworben hat, aufgrund eines Erbbaupachtvertrages nutzt oder der es durch Schenkung oder Erbschaft übertragen wurde und die es nach Abschluss der Baumaßnahmen zu eigenen Wohnzwecken nutzen will.
Als eigene Nutzung gilt auch eine Nutzung von nahen Familienangehörigen (1. oder 2. Verwandtschaftsgrad gem. § 1589 BGB). Sofern in dem Eigenheim zwei Wohnungen vorhanden sind, besteht eine Antragsberechtigung auch dann, wenn für die gleich große oder kleinere der Wohnungen ein kostenloses Wohnrecht oder ein Nießbrauch eingeräumt wurde. Die Vorgaben zu den Wohnungsgrößen des Satzes 3 gelten nicht, wenn das kostenlose Wohnrecht oder der Nießbrauch nahen Familienangehörigen nach Satz 2 eingeräumt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.1 Einkommen

Das Einkommen des Antragstellers und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen darf die Einkommensgrenzen des § 10 ThürWoFG um nicht mehr als 60 v. H. übersteigen.
Bei der Einkommensermittlung nach den §§ 13 bis 15 ThürWoFG erhöhen sich die Freibeträge nach § 15 Abs. 2 ThürWoFG um 60 v. H.
Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 10 ThürWoFG ist zu beachten, dass alsbald in den Familienhaushalt aufzunehmende Angehörige zur Familie rechnen. Danach wird zur Familie auch ein Kind gerechnet, dessen Geburt aufgrund einer ärztlichen Schwangerschaftsbescheinigung zu erwarten ist.

5.1.2 Belastung

Nach der Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Erwerb, Modernisierung- und Instandsetzung) soll für den Antragsteller und seine Familie eine Belastung durch das Eigenheim erreicht werden, die unter Berücksichtigung eines etwaigen Lastenzuschusses nach Wohngeldgesetz tragbar ist. In der Regel müssen mindestens folgende Beträge im Monat für den Lebensunterhalt verbleiben:

- für die erste Person eines Haushaltes 756 Euro
- für jede weitere Person zusätzlich 252 Euro.

Bei der Ermittlung dieser Beträge ist vom monatlichen Familiennettoeinkommen einschließlich Kindergeld, etwaigem Lastenzuschuss und dem Sanierungsbonus zuzüglich Kinderzulage, abzüglich der sich aus dem Antrag ergebenden Belastungen aus dem Bauvorhaben (Erwerb, Sanierung und Betriebskosten), auszugehen.
Die Bewilligungsstelle prüft in diesem Zusammenhang, ob Erkenntnisse vorliegen, die eine Tragbarkeit der Belastung gefährden.

5.2 Sachliche Zuwendungsvoraussetzungen

Die Investitionen müssen mit den gemeindlichen Planungen und Entwicklungen im Einklang stehen und an einem Objekt nach Nummer 3 vorgenommen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

Das Objekt muss

- als Eigenheim oder als Eigentumswohnung geeignet sein,
- vor der Antragstellung bereits für Wohnzwecke genutzt worden sein und leer stehen oder vom Leerstand bedroht sein,
- einen erheblichen Sanierungsaufwand haben (Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von mindestens 50.000 EUR),
- sich in einem Gebiet nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB befin den und
- nach dem Abschluss der dem Sanierungsbonus zugrunde gelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ohne Einschränkungen zu Wohnzwecken genutzt werden können.

In den Fällen, in denen das auf dem Grundstück stehende Gebäude ganz oder teilweise zurückgebaut wurde, um einen Ersatzneubau bzw. Anbau zu ermöglichen, muss dieser ebenfalls bezugsfertig sein und ohne Einschränkungen zu Wohnzwecken genutzt werden können. Auch in diesen Fällen müssen die Erstellungskosten nach Nummer 3 mindestens 50.000 EUR betragen.
Mit der Ausführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen einem förderunschädlichen Vorhabensbeginn zustimmen, wenn nach einer Vorprüfung des Antrages die Fördervoraussetzungen gegeben sind.
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist schriftlich zu erteilen. Sie ist mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung begründet.

6. Art und Umfang der Zuwendung
Der Sanierungsbonus wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Er setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag zusammen.
Der Grundbetrag wird in Höhe von 12.000 EUR gewährt.
Der Kinderzuschlag wird in Höhe von

1.000 EUR	für das erste
2.000 EUR	für das zweite
3.000 EUR	für jedes weitere

zum Haushalt rechnende Kind gewährt.
Der Kinderzuschlag wird für Kinder gewährt, die die Voraussetzungen des § 32 Absätze 1 bis 5 EStG erfüllen.
Der Sanierungsbonus wird in zehn gleichen Jahresraten ausgezahlt, jedoch nicht länger als der Antragsteller die Wohnung im Sinne der Nummer 4 nutzt. Sollten Kinder im Verlauf des Förderzeitraums nicht mehr zum Haushalt gehören, bleibt dies ohne Auswirkungen auf die Förderung.

7. Objektverbrauch
Der Zuschuss wird für das im Antrag beschriebene Eigenheim nur einmal gewährt.

8. Antragstellung
Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist mit einer Stellungnahme der Gemeinde (Nummer 9), in deren Gebiet das Grundstück liegt, bei der Thüringer Aufbaubank (Bewilligungsstelle) zu stellen.
Dazu ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten Unterlagen beizufügen.
Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

9. Aufgaben der Gemeinden
Die Gemeinde prüft das Wohnvorhaben und nimmt dazu Stellung (Anlage 2), ob es mit den gemeindlichen Planungen und Entwicklungen im Einklang steht und bestätigt, dass das Objekt vor der Antragstellung bereits für Wohnzwecke genutzt wurde, leer steht oder vom Leerstand bedroht ist und sich in einem Gebiet nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB befindet.

10. Bewilligung
Die Bewilligungsstelle nach Nummer 8 bewilligt die Zuwendung und vergibt sie in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge (Eingangsdatum der Poststelle).

11. Auszahlung
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle an den Zuwendungsempfänger.
Die erste Rate wird nach der Erlangung der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, der Fertigstellung der der Zuwendung zugrunde gelegten Maßnahmen und der Vorlage des Nachweises der Nutzung nach Nummer 4 ausgezahlt.
Die folgenden Jahresraten werden jeweils zum 15. Oktober ausgezahlt.
Der Zuwendungsempfänger hat vor der Auszahlung der fünften und achten Jahresrate die Nutzung nach Nummer 4 gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

12. Controlling
Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber (TMBLV) einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
13. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides,
Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung
Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendung und deren Verzinsung richten sich nach den Regelungen des ThürVwVfG und den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

14. Haushaltsrechtliche Vorschriften und Prüfvermerke
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die §§ 23 und 44 der ThürLHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Regelungen des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Unterlagen und Belege anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

15. Mitteilungspflichten
Der Zuwendungsempfänger hat Änderungen, die sich auf die Förderung auswirken, unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

16. Rechtsanspruch
Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, den 17. Juli 2014
Az.: 26-4734
ThürStAnz Nr. 35/2014 S. 1103 ff
Internetseite: Thüringer Aufbaubank-Wohnraumförderung

Nicht amtlicher Teil

Ein Dankeschön an alle ehrenamtlichen Wahlhelfer für die Wahl des 6. Thüringer Landtages am 14. September 2014

Zur Landtagswahl am 14. September 2014 haben sich für die Besetzung der Wahlvorstände in den Gemeinden Herbsleben und Großvargula über 30 Bürgerinnen und Bürger bereit erklärt, ehrenamtlich als Wahlhelfer in den Wahlvorständen mitzuwirken.
Durch ihre Bereitschaft war es möglich, die Wahlhandlungen ordnungsgemäß durchzuführen. Unser Dank gilt allen ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement am Wahltag.

Manuela Saal und Peggy Kehl · Gemeindeverwaltung Herbsleben

Herbstlaubentsorgung in der Gemeinde Herbsleben

Auch in diesem Jahr werden zur Beseitigung von Laub in der Gemeinde Herbsleben wieder Laubsäcke durch den gemeindlichen Bauhof ausgegeben. Die Laubsäcke sind ausschließlich zur Entsorgung von Laub der öffentlichen Straßenbäume vorgesehen. Einen Anspruch auf Erhalt von kostenfreien Säcken haben dementsprechend nur jene Bürgerinnen und Bürger, vor deren Grundstücken Straßenbäume vorhanden sind. Die mit Laub befüllten Säcke sind fest zuzubinden und bitte bis zum Abholtermin, jeweils am Montag auf dem eigenen Grundstück aufzubewahren.

Stellen Sie bitte die Säcke erst jeweils am Montag an die Straße!

In diesem Zusammenhang weisen wird darauf hin, dass nur Säcke mitgenommen werden, die ausschließlich mit Laub befüllt sind. Andere Müllsäcke werden nicht berücksichtigt. Wer Laub zusammenharkt, bevor es vom Regen matschig und vom Wind in alle Ecken verweht wird, hat nur die halbe Arbeit.Wir danken bereits vorab allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Zuge dieser Aktion tatkräftig dazu beitragen, ein gepflegtes Erscheinungsbild und den Fußgängern einen sicheren Gehweg in den mit Bäumen bepflanzten Straßen zu gewährleisten.

GÄRTNERTIPP SPART VIEL ARBEIT! Dünger zum Nulltarif

Haben Sie einen Gemüsegarten? Dann umgehen Sie doch das lästige und anstrengende Umgraben der Beete im Frühjahr. Verteilen Sie einfach jetzt eine 30 cm dicke Schicht Herbstlaub mit der Forke auf dem Gemüseland. Überstreut man es mit etwas Erde, weht der Wind nichts davon.Der Clou: Über den Winter verdauen Regenwürmer die vielen Blätter zu wertvollem Humus. Dabei durchziehen sie den Boden mit Gängen, verbessern seinen Lufthaushalt und düngen ihn auf schonende Weise. Im Frühjahr muss die Erde nur noch von Ästen und Blattresten befreit und glatt geharkt werden – dann kann die Aussaat schon beginnen. Der Boden ist durch die Kompostierung vor Ort wunderbar locker und fruchtbar.

Probieren Sie es einfach einmal aus!

Gartenabfälle und Grasschnitt können legal für wenig Geld entsorgt werden

und müssen nicht in Windschutzstreifen, entlang landwirtschaftlicher Wege oder z. B. vor der Kompostieranlage ordnungs- bzw. rechtswidrig abgekippt werden. In der Regel sollten auf dem Dorf, wo fast jeder einen Kompost hat, Grünabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rindenabfälle sowie Rasenschnitt weitgehend durch Eigenkompostierung verwertet werden.

Die Mitarbeiter der Kompost- und Recycling GmbH sind **von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr** zur Abnahme von kompostierfähigen Abfällen vor Ort. Terminabsprachen sind auch für Samstage möglich. Telefon: 0162/9692832/ od. 0162/9692833.
Grünabfälle werden pro Sack für einen Betrag von 1,00 € oder ½ m³ für 5,00 € abgenommen. Wir appellieren an alle Einwohner, Grünabfälle nur im eigenen Garten oder über Kompostieranlagen umwelt- und ordnungsgerecht zu entsorgen. Eindringlich weisen wir darauf hin, dass diese unerlaubten Ablagerungen, z. B. vor der Kompostieranlage strafrechtlich verfolgt werden.

Allgemeine Informationen der Unteren Abfallbehörde

Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende Gegenstände lagert, ablagert oder behandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder bei Gefährdung der Umwelt eine Straftat. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Fallbeispiel:
Herr Mustermann entsorgt illegal 2 Säcke Hausmüll mit gefährlichen Abfällen und mehrere Säcke Textilien. Der zuständige Außendienst der Unteren Abfallbehörde wird auf den Abfall aufmerksam und schaut nach Hinweisen nach dem möglichen Verursacher. Darin befinden sich Beweismittel, mit der Adresse:

Max Mustermann
Musterstraße 99
00000 Musterhausen

Der Abfall, der ca. 20 kg wiegt, wird entsorgt und der mögliche Verursacher angehört. Eine Äußerung über diesen Vorfall erfolgte von ihm nicht. Die einfache Entsorgung hätte dem Verursacher nach Abwiegen des Abfalls keine 4 Euro gekostet. Nun kommen Verwaltungsgebühren, bare Auslagen (Fotokosten, Fahraufwand, Zustellungsurkunde) und Kosten für Bergung und Entsorgung auf den Verursacher zu. Somit muss er für die dem Landratsamt entstandenen Kosten in Höhe von ca. 160 € aufkommen. Zusätzlich wird von der Unteren Abfallbehörde bei der Zentralen Bußgeldstelle des Landkreises ein Bußgeldverfahren angeregt. **Wenn Herr Mustermann den Abfall einer geregelten Entsorgung zugeführt hätte, hätte ihn das nicht mal 4 Euro gekostet!**

Die Untere Abfallbehörde ist gehalten, Abfälle grundsätzlich zu entsorgen, wenn die aufgefundenen Abfälle gefährlich sind. Die Kosten, die dem Landkreis dadurch entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Sind die vorgefundenen Abfälle nicht gefährlich, wird der mögliche Verursacher mit einer Beseitigungsverfügung zur Beräumung aufgefordert.
Wir bitten Sie uns mitzuteilen, wenn Sie illegale Abfallablagerungen gesehen haben. Hierzu können Sie das Protokoll verwenden. Sollten Sie Hinweise auf Verursacher haben, sind diese so genau wie möglich wiederzugeben. Verursacher, denen ohne Zweifel eine illegale Müllablagerung nachgewiesen werden kann, werden entsprechend mit einem Bußgeld bestraft.

Die Zeit der Wende – Rückblick nach 25 Jahren

Was geschah in Herbsleben zur Zeit der friedlichen Revolution, zur Zeit der großen Wende? Das Leben auf dem Lande war weitgehend geprägt durch die Existenz der LPG, einem starken, von Partei und Regierung mehr oder weniger dirigiertem Wirtschaftsfaktor. Davon war nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch die Mehrzahl der Familien beeinflusst. Die Arbeitsbedingungen hatten einen Stand erreicht, den es zuvor nie gegeben hatte: die Mechanisierung hatte die meisten körperlich schweren Arbeiten abgelöst, es gab vorwiegend feste Arbeitszeiten, die medizinischen und hygienischen Verhältnisse waren zufriedenstellend und für das leibliche Wohl am Arbeitsplatz wurde viel getan. Selbst kulturelle Veranstaltungen wurden in den Betrieben organisiert. Für kommunale Einrichtungen der Gemeinden wurde viel Geld zur Verfügung gestellt. Im privaten Bereich ermöglichten die persönlichen Zusatzeinkommen (Verdienste und Einkünfte aus der individuellen Landwirtschaft) für DDR-Verhältnisse einen gewissen Wohlstand. Noch wichtiger aber war, die Menschen hatten in der täglichen Gemeinschaft ein gutes Verhältnis zu einander gefunden. Man half sich gegenseitig.Und doch saßen da im tiefsten Inneren zwei versteckte Stachel: Die eingeschränkten Reisemöglichkeiten und besonders der Verlust der Eigenständigkeit durch die Zwangskollektivierung hatten die bäuerlichen Familien nie wirklich überwunden. Kein Wunder, wenn negative Ereignisse alte Wunden wieder aufrissen. In Kutzleben waren Reste von gebeiztem Saatgut im Futtergetreide gefunden worden.

Die Ursache lag eindeutig in grobfahrlässiger Handlungsweise im Saatgutspeicher der LPG P Bad Tennstedt. Gebeizt wurde Saatgut, um bestimmte Pflanzenkrankheiten von vornherein auszuschließen. Beize aber wurde damals auf Quecksilberbasis hergestellt und bedeutete bei entsprechender Konzentration Gefahr für die menschliche Gesundheit. Eier, Hühner, Wassergeflügel und sogar Schweine mussten vernichtet werden. Im gesamten Kooperationsbereich mussten Eieruntersuchungen durchgeführt werden. In Herbsleben wurde man fündig. Bei Nachforschungen durch die Kriminalpolizei fanden sich in Lagerbeständen der Obermühle gebeizte Weizenkörner. Als Folge standen Eierproben aus allen Hennenhaltungen an. Durch positive Untersuchungsergebnisse mussten Tausende Eier und einige Hundert Hühner vernichtet werden.

Die gefundenen Körner wiesen sehr unterschiedliche Beizungen auf, auch Beizen, die nie in der LPG Pflanzenproduktion zur Anwendung kamen. Selbst Polizei und Staatsanwaltschaft hielt die LPG P nicht für den Verursacher. Es sah mehr nach ausgeraubten Drillmaschinen aus. Es konnte aber kein Täter ermittelt werden. So musste in den Augen der Menschen auf Grund des Kutzleber Geschehens natürlich auch hier die LPG schuld sein. Die Verluste wurden zwar finanziell ersetzt und auch neue Hühner beschafft, aber damit war die Angelegenheit nicht aus der Welt. Emotionen wurden wach, Hass auf die Leitung machte sich breit und der alte Stachel drang wieder tief ein.

Im ganzen Lande war die Bevölkerung aufgeregt. Massenflucht, Friedensgebete und vielköpfige Demonstrationen rüttelten an der DDR-Diktatur.In Herbsleben war für den Abend des 09. November 1989 eine öffentliche Gemeindevertretersitzung angesetzt. Der Vorsitzende der LPG P, Joseph Aberth, sollte zu Umweltfragen - konkret Eierskandal und Nitratgehalt des Wassers - Stellung beziehen. Schon lange vor Beginn der Versammlung war der Gemeindesaal überfüllt und viele Menschen standen noch vor der Türe. Pfarrer Kloß hatte das vorausgesehen und vorsorglich die Kirche geheizt. Innerhalb kürzester Zeit zogen die Menschenmassen in die Kirche und füllten diese wohl wie selten oder gar nie zuvor. Die Atmosphäre war emotionsgeladen. Behauptungen wurden aufgestellt, die jeglicher Grundlage entbehrten, z.B. Gülleausbringung im Wassereinzugsgebiet, Fachleute konnten ihre Beiträge nicht beenden. Massenpsychose war angesagt! Dem beruhigenden Eingreifen des Pfarrers ist es zu verdanken, dass der Abend ohne dramatische Folgen blieb. Am gleichen Abend wurde noch bekannt, dass sich die Mauer für immer geöffnet hatte. Noch wusste allerdings niemand, dass das Ende der DDR eingeleitet war und die deutsche Wiedervereinigung folgen würde.

Karl-Ernst Hecht

Am Sonntag, den 09. November um 14.00 Uhr, genau ein Vierteljahrhundert nach der denkwürdigen Veranstaltung, lädt die evangelische Kirchgemeinde Herbsleben zu einem Dank- und Gedenk-Gottesdienst unter dem Motto „Zu-Frieden“ wieder in die Kirche in Herbsleben ein.
In diesem Gottesdienst werden auch Zeitzeugen von damals zu Wort kommen.
Ob´s wieder so viele werden wie vor 25 Jahren?

Reinhard Kloß, Pfarrer

Für die Übersicht der Veranstaltungen in der Gemeinde Herbsleben im kommenden Jahr 2015

bitten wir um die Anmeldung von Terminen bis spätestens zum 4. November 2014 in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, bei Frau Hoffmann (Durchwahl 38714 oder Hoffmann@gemeinde-herbsleben.de). Der Veranstaltungskalender 2015 wird im Unstrut-Kurier am 19. November 2014 und der Internetseite der Gemeinde Herbsleben veröffentlicht.

Adventsmarkt 2014 findet am 06. Dezember statt

Zur zauberhaften Weihnachtsstimmung im und rund um das Rathaus sind wieder die Herbsleberinnen und Herbsleber sowie Besucher herzlich willkommen. **Wer interessiert sich als Aussteller oder wer hat eine besondere Idee für den Herbslebener Adventsmarkt?** Wir bieten die Chance, sich für Verkaufs- oder Beschäftigungsstände anzumelden oder zu bewerben. Es gibt durchaus Angebote mit weihnachtlichem Charakter, die den Markt zusätzlich beleben könnten. Insbesondere Waren aus Eigenproduktion (z.B. Holz, Filz , Wolle etc.) wären interessant. Mit vielen neuen Anregungen und aktiver Unterstützung könnten neue Höhepunkte geschaffen werden.

Veranstalten wir gemeinsam unseren Herbslebener Adventsmarkt. Wir freuen uns auf Vorschläge und die Mitgestaltung!
Frau Hoffmann nimmt gern Anmeldungen telefonisch 036041/38714 oder per E-Mail: hoffmann@gemeinde-herbsleben.de entgegen.

Einladung zur Blutspende in Herbsleben

Neuer Termin am Freitag, 13. November 2014
von 17:00 bis 20:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, im Ratszimmer.
Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

Die Schausteller laden vom

Freitag, 31.10. bis Montag, 03.11.2014

zum Kirmeswochenende auf den Platz

der Deutschen Einheit in Herbsleben ein.

Autoscooter, Kinder- und Kettenkarussell, Schießstand, Süßwaren sowie Imbiss- und Getränke sind im Angebot und am Montag zum Familientag zu ermäßigten Preisen.

Die Gemeindebibliothek Herbsleben informiert:

folgende Kindernachmittage finden jeweils mittwochs um 14.00 Uhr in der Gemeindebibliothek statt:

08.10.2014	spannender Lesenachmittag
15.10.2014	gespenstische Bastelei (0,50 € Unkosten)
29.10.2014	Gespensternachmittag im Jugendclub (Bitte in Verkleidung kommen und 1,00 € Unkostenbeitrag mitbringen)
05.11.2014	süßer Nachmittag (0,50 € Unkosten)
12.11.2014	weihnachtliches Fensterbild basteln (0,50 € Unkosten)

Buchtipps

Es gibt keine Seligkeit ohne Bücher! · Arno Schmidt

Jede Menge neuer Lesestoff, DVD, CD-Romane, Filme, Wissenswertes u. mehr für Groß und Klein wurden für die Gemeindebibliothek angeschafft!

z. B. · Bilderbuch-Sammelband
„Vom Streiten, Quengeln und Vertragen“
· Naturführer und CD „ Was singt denn da?“
· Roman „Flammen des Himmels“ von Iny Lorentz

Unsere Öffnungszeiten:
Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr

Die Gemeindebibliothek bleibt vom 21. bis 28.10.2014 geschlossen!

Wir freuen uns auf Ihren und Euren Besuch!!

HAUS KUNTERBUNT KISO

Kindertagesstätte „Haus Kunterbunt“

Verein Kiso Herbsleben e.V.
Kreuzgasse 20 a · 99955 Herbsleben
Tel.: 036041-56341 · **Fax:** 036041-32745

„Auf die Plätze fertig los!“

und alle zeigten ihr läuferisches Können auf einer Strecke durch das schöne Unstrut-Tal. Nun kamen die Mädchen an die Reihe. Auch diese genossen die Erwärmung und nach dem Startschuss liefen auch sie ihre Strecke.

„Wir sind FIT – wir machen mit“

Kurz vor den Sommerferien, es war Mittwoch, der 16.07.2014, machten wir, die Kinder der Vorschulgruppe unserer Kita, die mittlerweile die Gemeinschaftsschule in Herbsleben besuchen, uns auf den Weg ins Unstrut-Tal. Die Sonne lachte und wir freuten uns schon auf dieses sportliche Ereignis. Schon von weitem endeckten wir den Start und Zieldurchlauf der Veranstaltung – den diesjährigen Crosslauf der Gemeinschaftsschule. In sportlicher Kleidung ging es gleich zur Sache. Nach einer Erwärmung, gemeinsam mit „Ulli“ gingen die Jungs unserer Gruppe an den Start.

Alle kamen glücklich ins Ziel.

Zur Belohnung gab es eine Medaille – für jeden Teilnehmer! Mit Stolz trugen sie diesen Preis. Die Plätze 1, 2 und 3 wurden zur Siegerehrung mit einem Pokal gewürdigt.

Platz 1:	Platz 2:	Platz 3:
Moritz	Jannis	Lukas

Glückwunsch an alle Teilnehmer des Crosslaufes.

Platz 1:	Platz 2:	Platz 3:
Amy	Emilia	Fine

Kinder lernen am besten in ihrer Umgebung

Dieses Motto nutzen wir, um die Kinder an Formen im Alltag heranzuführen. Nicht nur durch didaktische Spiele oder Basteleien sondern auch im Alltag begegnen uns die geometrischen Figuren. So setzten wir unsere Kenntnisse in Reime um:

„Das Viereck, das Dreieck und der Kreis.
Wir lernen die Formen mit großem Fleiß.
Der Kreis ist rund und hat keine Ecken,
man könnte sich darin nur schlecht verstecken.
Das Viereck, daher trägt es auch seinen Namen, hat vier Ecken,
genauso wie ein Bilderrahmen.
Und das Dreieck ganz zum Schluss hat drei Ecken,
das ist ein Muss.

Wenn ihr mal durch Herbsleben geht,
bestimmt viele verschiedene Formen seht.
Straßenschilder oder Picknickdecken, wer zählen kann,
der zählt vier Ecken.

Ob Kirchturmuhr oder runder Kuchen,
man wird vergebens nach Ecken suchen.
Und wer ein Dreieck sehen kann,
der schaut sich gerade die Dächer der Häuser an.

Formen kann man überall sehen,
man muss nur mit offenen Augen durchs Leben gehen.

Dokumentiert und gereimt von den Erzieherinnen
Juliane B., Mandy und Jeanine im Juli 2014

Die Staatliche kommunlae Gemeinschaftsschule berichtet

Whiteboard Einweihung

Am 04. September2014 wurde in unserer Staatlichen Gemeinschaftsschule das erste „Whiteboard“ offiziell eingeweiht. Frau Friedrich führte gemeinsam mit ihrer sechsten Klasse das Whiteboard vor. Es ist Fernseher, Polylux, CD-Player, Computer und Arbeitsfläche zugleich. Eine digitale Tafel. Handbewegungen vom Bedienenden werden über eine Kamera erkannt. Der Finger wird so zum Mauszeiger, zum Stift, zum Zirkel und vieles mehr. Über Programme lassen sich Materialien für verschiedene Unterrichtsfächer aufrufen. Für Geschichte gibt es z.B. Schaubilder, für Geografie Karten und für den Mathematikunterricht interaktive, geometrische Formen. Ebenso kann mit digitalen Linealen und Geodreiecken gearbeitet werden. Natürlich ist das Whiteboard mit dem Internet verbunden. So können die Schüler bei bestimmten Fragen im Internet recherchieren.

Die Kosten (ca. 5.000,00 €) teilten sich das Thüringer Innenministerium, das Kalkwerk Herbsleben Erdenwerk GmbH Herbsleben und der Schulförderverein als Sponsoren.

Tolle Schüleridee der Schüler der Staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben mit Prämie bedacht

Unsere Schüler äußerten ihre Vorstellungen zur Gestaltung unseres Schulhofgeländes in mehreren Gesprächen. Als erstes wünschten sie sich eine Möglichkeit, Unterricht an schönen Tagen nach draußen zu verlegen. Eine „Freiluftklasse“ sollte entstehen. Mit dieser Idee beteiligte sich unsere Schule am Wettbewerb „IdeenMachenSchule“ des Energieversorgers Thüringer Energie und unsere Idee wurde als besonders kreativ und unterstützungswürdig bewertet. Wir erhielten eine Prämie in Höhe von 750 €. Weitere Spenden durch die Fahrschule Ehrlich und den Schulförderverein ermöglichten es, drei Waldschänken auf dem Schulhof aufzubauen. Der Unterricht im Freien begann bereits.

Kartoffelprojekt

Vom 10.bis 12. September 2014 führten wir gemeinsam mit der Agrargesellschaft Herbsleben AG unser Projekt “Rund um die Kartoffel“ durch. Wir arbeiteten in gemischten Gruppen von der vierten bis zur sechsten Klasse. Es gab vier Stationen:

1. **Agrargesellschaft Herbsleben AG**
2. **Die Kartoffel als Lebensmittel**
3. **Die Kartoffel in Szene gesetzt**
4. **Die Kartoffel im Experiment.**

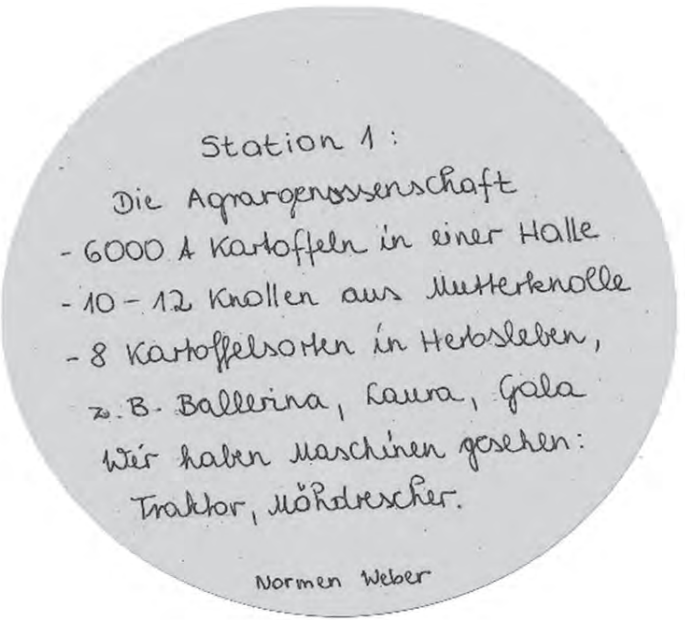

Station.2
Die Kartoffel als Lebensmittel

Wir haben einen Kartoffelsalat zubereitet und danach gegessen. Er war Lecker. Für den Kartoffelsalat haben wir zwei Schüsseln genommen und Zwiebeln, kartoffeln, Tomaten, Schinken, Gurken und Pflanzen Öl hinein getan.

Franz

Das Kartoffelprojekt
Station 3: Wir haben mit Frau Stallberg Lieder gesungen und Texte gelesen. Dann haben wir verschiedene Geräusche in das Lied eingebaut. Wir haben geklatscht und gestitten.

Die Kartoffel in Szene gesetzt

Dennis

Kartoffelexperimente
Wir haben mit Herr Stallberg Experimente gemacht. Viele Aufgaben mußte man rechnen. Wir waren dabei. Aber auch Experimente mit Gegenstände z.B. Wiegen und das Erforschen von Stärke und Elastizität der Kartoffel.

von Jonas Eind

Das Projekt bereitete uns sehr viel Spaß und wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Hecht und seinen Mitarbeitern.

Franz, Norman, Jonas, Dennis

Wie war die Ferienfreizeit 2014?

Eine von Daniel Gattinger zusammengestellte DVD, die es in der Gemeindebibliothek Herbsleben oder im Jugendclub für einen Unkostenbeitrag von 3,00 € zu erwerben gibt, zeigt u. a. die Fotos und Filme der Kinder. Das Ergebnis von unserem Filmstudio „SAFTWOOD“ veranschaulicht in einem Rückblick in Wort und Bild drei Wochen Ferienfreizeiterlebnisse.

Sponsoren, Eltern, Großeltern, Geschwister und Gäste waren zu unserer Abschlussfeier mit einem gelungenen Programm und reichhaltigem Buffet herzlich willkommen.

Herzlichen Dank sagen wir

- *allen Sponsoren*
- *den Bürgermeistern und Gemeinderäten von Herbsleben und Großvargula*
- *dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Familie und Jugend*
- *der Agrargesellschaft Herbsleben*
- *dem K0BB Herr Neumeier*
- *dem Sportfischerverein „Unstrut“ Herbsleben*
- *der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.*
- *dem Herbslebener Schützenverein „St. Sebastian 1380“*
- *dem Herbslebener Heimatverein*
- *den Herbslebener Landfrauen*
- *dem FSV 1921 Herbsleben*
- *Herrn Pfarrer Kloß und seiner Frau*
- *Diana Sommer*
- *der Sparkassengeschäftsstelle Herbsleben*
- *dem Fitness-Studio, Herrn Mensinger*
- *dem Verein KISO- der Kita Herbslebem*
- *dem Gemeindebauhof*
- *dem Friseursalon Corinna Schieck*
- *der Gärtnerei Wetzstein*
- *dem Phillipps Markt*
- *der Agrar GmbH Unstruttal Großvargula*
- *dem Jagdverein Großvargula*
- *dem Tegut-Markt, Frau Acke*
- *der FFW Herbsleben*
- *Herrn Gewalt „Trixi“ für die lustigen Kutschfahrten*
- *den Busunternehmen König und Regionalbusgesellschaft*
- *den Eltern u. Großeltern fürs Abschlussbuffet*
- *dem Betreuer-Team*

... und allen nichtgenannten

Helfern und Beteiligten.

Jugendeinrichtung der Johanniter

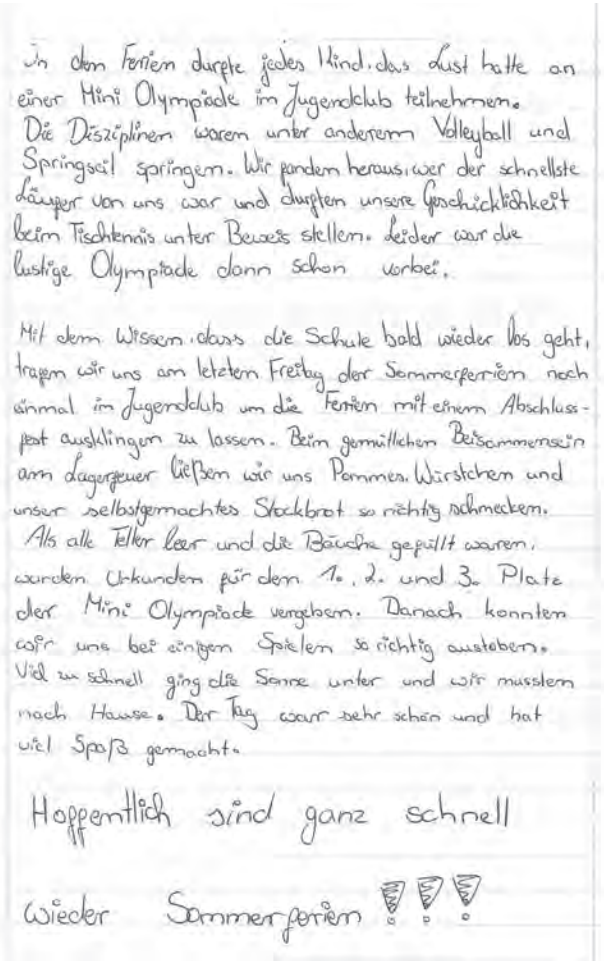
In den Ferien durfte jedes Kind, das Lust hatte an einer Mini Olympiade im Jugendclub teilnehmen. Die Disziplinen waren unter anderem Volleyball und Springseil springen. Wir fanden heraus, wer der schnellste Läufer von uns war und durften unsere Geschicklichkeit beim Tischtennis unter Beweis stellen. Leider war die lustige Olympiade dann schon vorbei.

Mit dem Wissen, dass die Schule bald wieder los geht, trafen wir uns am letzten Freitag der Sommerferien noch einmal im Jugendclub um die Ferien mit einem Abschlusspost ausklingen zu lassen. Beim gemütlichen Beisammensein am Lagerfeuer ließen wir uns Pommes, Würstchen und unser selbstgemachtes Stockbrot so richtig schmecken. Als alle Teller leer und die Bäuche gefüllt waren, wurden Urkunden für den 1., 2. und 3. Plate der Mini Olympiade vergeben. Danach konnten wir uns bei einigen Spielen so richtig austoben. Viel zu schnell ging die Sonne unter und wir mussten nach Hause. Der Tag war sehr schön und hat viel Spaß gemacht.

Hoffentlich sind ganz schnell

wieder Sommerferien

Bericht von Runa Schwanengel

Ich möchte mich mit diesem Eindruck vom letzten Tag der Ferien in unserer Einrichtung auch im Namen der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. und dem Team der Kinder- und Jugendeinrichtung in Herbsleben bei allen Kindern bedanken. Zusätzlich bedanken wir uns auch bei Susi für die musikalische Begleitung an diesem Abend.

Daniel Gattinger

Freundeskreis
Jugendarbeit & Jugendweihe
Unstrut-Hainich e.V.

Fließender Übergang zum Jugendweihejahr 2014/2015

Nach dem im vergangenen Frühjahr sich zu den 8 Jugendweihefeiern über 360 Jugendliche angemeldet hatten, laufen die Vorbereitungen für die diesjährigen Teilnehmer schon auf Hochtouren. Schon vor Beginn der Sommerferien begann der Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweihe Unstrut -Hainich e.V. das Jugendweihejahr 2014/2015 vorzubereiten. Die ersten 4 Informationsveranstaltungen für interessierte Eltern und Jugendliche im Kreis wurden schon durchgeführt. Die nächsten Informationsveranstaltungen finden für den Altkreis Mühlhausen am 13.09. 2014, für den Altkreis Bad Langensalza am 20.09.2014, für den Bereich Schlotheim am 19.09.2014 und für den Bereich Menteroda am 26.09.2014 statt. Zu diesen Veranstaltungen erhalten die Teilnehmer und deren Eltern Informationen zur über 160jährigen Geschichte der Jugendweihe, über den Ablauf des Jugendweihejahres, der Feierstunde und zum neuen vielseitigen Freizeitprogramm für das laufende Jugendweihejahr. Auch in diesem Jahr können Jugendweiheteilnehmer, ihre Freunde, Geschwister oder interessierte Eltern an über 20 Veranstaltungen teilnehmen. So können die jungen Leute zwischen Mehrtagesfahrten nach Paris und Disneyland oder Spanien oder einem Skikurs im Riesengebirge, in den Sommerferien 2014 nach Ungarn oder auf die Insel Rügen entscheiden oder sich zu Veranstaltungen und Kursen kultureller und sportlicher Art, wie z. Bsp. einer Fahrt in den Thüringer Landtag mit Besuch der Gedenkstätte Buchenwald, nach Berlin oder einem Schminkkurs, einer Modenschau, einem Knigge- Kurs und anderes mehr anmelden. Auch interessante Projekte können durch die Jugendlichen mit Leben erfüllt werden. Durch die Unterstützung im Kreis ansässiger Unternehmen wird es möglich sein, einen Blick in die berufliche Zukunft der Jugendlichen zuwerfen. Zu diesen Informationsveranstaltungen werden auch schon die Feiertermine für das Frühjahr 2014 bekannt gegeben, die Teilnehmergebühr (85,-Euro) erläutert und alle interessierenden Fragen rund um das Jugendweihejahr beantwortet. Wer neugierig geworden ist und sich informieren will oder sein Kind zur Jugendweihe anmelden möchte kann sich ab sofort an folgende Kontakte wenden:

Monika Ortmann - Geschäftsführerin

Adresse	Telefon	Sprechzeiten
Schulstr. 17 99947 Bad Langensalza Frau Ortmann	03603 / 815663 E-Mail: info@jaw-uh.de	Di.: 16.00 - 18.30 Uhr Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
R.-Luxemburg-Str. 37b 99955 Herbsleben Herr Pelz	036041 / 42840	nach Vereinbarung
Bahnhofstr. 76 99955 Bad Tennstedt Frau Geier	0152 02786006	nach Vereinbarung

ALTGLASENTSORGUNG!!!
BITTE EINWURFZEITEN EINHALTEN

Empfinden Sie es störend, wenn nachts jemand in Ihrer Nähe Altglas in den Altglascontainer wirft? Sicherlich!
Wer nämlich abends auf der Terrasse oder dem Balkon sitzt oder noch ein Fenster geöffnet hat, wird nicht selten vom lauten Klirren und Poltern von zerbrechenden Flaschen hochgeschreckt. Mitmenschen, die einen Abendspaziergang oder den Weg zu einer Party nutzen, um noch ein paar Flaschen und Gläser im Altglascontainer zu entsorgen, denken oft gar nicht daran, wie störend das Scheppern von Glas für die Anwohner sein kann. Die Gemeinde Großvargula appelliert deswegen an alle, die auf den Containern stehenden Einwurfzeiten unbedingt einzuhalten und die Ruhezeiten für die unmittelbaren Anwohner zu respektieren:

- Montag bis Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr
- Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen in die Altglascontainer verboten.

Wer sein Altglas außerhalb dieser Zeiten in die Container wirft, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Vielen Dank für die Beachtung!!!

„6. Zukunftsforum Großvargula“

Werte Bürgerinnen und Bürger von Großvargula,

unser Zukunftsforum trägt im wahrsten Sinne des Wortes die ersten Früchte, welche wir nunmehr mit Euch „ernten“ möchten. Das 1. Kürbisfest steht am 18.10.2014 bevor, der Jugendclub hat bereits seine Pforten geöffnet und viele weitere Projekte sollen folgen. Wir möchten daher mit Euch gemeinsam zum 6. Zukunftsforum die bisherigen Ergebnisse und ersten Erfolge auswerten sowie das Konzept und weitere Vorgehen für das Jahr 2015 besprechen.
Für das bisher gezeigte Engagement und die unermüdliche Aufopferung an ALLE Mitstreiter ein herzliches Dankeschön!!! Wir freuen uns wieder über zahlreiche Teilnehmer mit vielen neue Ideen und reichlich Enthusiasmus.

Das 6. Zukunftsforum findet statt:

am Freitag, dem 07. November 2014
um 19:30 Uhr im Sportlerheim.

„Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten.“
Unbekannt

AWO Kita „Unstruthüpfer“ in Großvargula

„Unstruthüpfer“ machen täglich Frühsport und bleiben in Bewegung. Kindertagesstätte in Großvargula hat sich als „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ beworben.

Elternabend einmal anders: „Macht mit-bleibt fit“ lautete das Motto unserer AWO Kindertagesstätte „Unstruthüpfer“ in Großvargula, am Freitag den 05.September. Im Rahmen unserer Bewerbung als „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ etablierten wir in den letzten Wochen und Monaten vermehrt Bewegungsangebote in unseren Kita-Alltag. Dazu gehören der tägliche Frühsport, der Montag mit Wanderungen und Erkundungen in der Umgebung, Sport am Mittwoch, Entspannungsübungen vor dem Mittagsschlaf sowie einmal wöchentlich unsere Tanzgruppe. Dies wird durch Projekte und Angebote zu gegebener Zeit stets erweitert und auf die Bedürfnisse unserer Kinder abgestimmt und mit ihnen gemeinsam entschieden. Uns liegt auch die Elternarbeit am Herzen, weshalb wir die Eltern mit in unsere Vorhaben und Erlebnisse stetig einbeziehen wollen. Aus diesem Grund fand am Freitag der Eltern-Kind-Sportnachmittag statt.

Die Eltern turnten gemeinsam mit ihren Kindern an fünf Stationen und bekamen somit einen Einblick in unsere Sportangebote in der Einrichtung und konnten sich gern auch Anregungen für zu Hause mitnehmen. Da die Woche vom 01.bis 05.September im Zeichen der Gesundheit und Ernährung für uns stand, haben unsere Kinder Apfelmus selbst hergestellt, gesunde Lebensmittel von zu Hause mitgebracht, die dann in die Ernährungspyramide von ihnen eingeordnet worden. Für unser Frühstück und Vesper bereiteten die Kinder verschiedenste Sachen selbst zu, vom Joghurt mit frischem Obst, über Kräuterquark bis hin zum Pflaumen- und Apfelkuchen. Dies spiegelte sich auch zum Abschluss am Sportnachmittag wider, als wir mit allen Eltern und Kindern den in einer Station zubereiteten Obstsalat bei bestem Wetter gemeinsam genießen konnten. Im Frühjahr planen wir einen weiteren Sportnachmittag.

Leiterin: Katharina Böttger

Jugendclub „Die Experten“ Großvargula

Unser neuer Jugendclub „Die Experten“ wurde in den Sommerferien hergerichtet und geöffnet. Die feierliche Eröffnung fand nunmehr am 07. September 2014 bei strahlendem Sonnenschein statt. Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei ALLEN fleißigen Helfern, Sponsoren und Unterstützern recht herzlich bedanken. Ohne Euch wäre dies nicht möglich gewesen!!!

Ein ganz ganz besonderes Dankeschön gilt an dieser Stelle unserer Jugendgruppe um Beatrix Galla, Janine Galla, Franziska Kuhn und Raphaela Sauerbrey sowie Kerstin Schimmelpfennig-Exner, welche den integrierten Kreativclub ins Leben gerufen hat. Sie waren maßgeblich dafür verantwortlich und haben in den letzten eineinhalb Jahren viel Freizeit dafür geopfert und eine Menge Arbeit investiert. Und nicht nur das!!! Denn nunmehr sichern sie zusammen Woche für Woche die regelmäßige Öffnung ab. Dies alles in ihrer Freizeit, Ehrenamtlich und ohne Gegenleistung. Respekt, Anerkennung und ein ganz großer DANK! Denn dies ist in der heutigen Zeit auf keinen Fall selbstverständlich. Darauf könnt Ihr zu Recht stolz sein, genauso wie die Gemeinde Großvargula!!!

„Rückblick“

Zum 1. Zukunftsforum, welches im August 2013 stattfand, wurde unter anderem auch das Thema Jugendarbeit/ Jugendclub auf die Tagesordnung gesetzt. Die Teilnehmer sollten sich Gedanken machen, an welchem Projekt sie sich beteiligen möchten und das zum nächsten Forum mitteilen. Am 17.Oktober fand das 2. Zukunftsforum statt. Bei diesem Forum hat sich die Projektgruppe: „Jugendclub“ mit folgenden Mitgliedern Franziska Kuhn, Raphaela Sauerbrey, Janine Galla und mich gegründet. Es wurde festgelegt, dass Umfragen an Jugendliche erstellt werden sollen, damit wir sehen, ob seitens der Jugendlichen überhaupt Interesse besteht. Am 31. Oktober 2013 wurden die Umfragebögen bei wunderschönem Herbstwetter an alle Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 20 Jahren in Großvargula verteilt. Hierbei wurden die Bögen von Franziska und Raphaela im Oberdorf bis zum Mitteldorf und vom Mitteldorf bis zur Pfarrgasse von Janine und mir verteilt. 14 Tage hatten die Kinder und Jugendlichen Zeit, diese Umfragebögen auszufüllen und an uns weiter zu leiten.
Von 80 ausgeteilten Bögen sind 20 Stück an uns zurückgegeben worden. Das 3 . Zukunftsforum fand am 24.1.14 statt. Bei diesem Forum wurde durch Franziska eine Powerpoint-Präsentation angefertigt und den Anwesenden präsentiert und erklärt. (Diese liegt zur Einsicht aus) Die Rückläufe der Umfragen waren ausreichend und wir beschlossen,
einen Jugendclub zu errichten. Die 1. Versammlung von Jugendlichen und Eltern wurde am 30.3. diesen Jahres im Clubraum der Gemeinde durchgeführt. Hierbei wurden die ersten Schritte besprochen. Die Räumlichkeiten müssen ausgeräumt und zur Renovierung vorbereitet werden. Die Jugendlichen und Eltern erklärten sich bereit mit anzupacken und so sollte am Tag des Frühjahrsputzes der alte Kindergarten ausgemüllt werden. Im Zeitalter der Handy´s wurde bei WhatsApp die Gruppe „Jugendclub“ gegründet und alle Teilnehmer werden so über Termine, Neuigkeiten und andere Themen informiert. Zum Frühjahrsputz des Dorfes am Samstag, dem 5. April 2014 wurde das Ausmüllen des alten Kindergartens in Angriff genommen. So trafen sich die Jugendlichen, mit den Vätern Frank Weihtag und Torsten Galla, die Verantwortlichen für das Projekt „Jugendclub“ und der Bürgermeister, um den alten Kindergarten auszuräumen und für die Renovierung vorzubereiten. Hierbei wurden 2 Container mit Müll befüllt. Nach getaner Arbeit konnten wir uns auf der Agrargenossenschaft mit Würstchen und Brätl stärken.

Beim 4. Zukunftsforum, welches am 11.4. stattfand, konnten die Ergebnisse des Frühjahrsputzes und das Voranschreiten Projekt „Jugendclub“ den Anwesenden mitgeteilt werden. Martin Thomalla informierte uns, dass er eine Couch für unseren Club bereitstellen könnte, welche dann auch kurze Zeit später in die Räumlichkeiten gebracht wurde. Vielen Dank an Martin. Im Mai hatten wir die Chance einen Tischsoccer zu gewinnen, eine Bewerbung wurde geschrieben und verschickt, aber leider waren wir nicht unter den Gewinnern. Am 27. Juni fand das 5. Zukunftsforum statt. Auch bei diesem Treffen wurden die Fortschritte des Projektes „Jugendclub“ mitgeteilt. In der Zwischenzeit wurde durch die Jugendlichen ein Name für den Jugendclub gefunden. Dieser lautet: „Die Experten“. Jetzt stellte sich die Frage, wo bekommt man Materialien her, um die Renovierung durchzuführen, die aber nichts kosten durften. Die Idee war Spenden zu sammeln. So wurden Briefe an Baumärkte und Möbelhäuser erstellt und über den Bürgermeister verschickt. Vom Baumarkt Profi-Wesch Mühlhausen und Discount- Baumarkt Erfurt haben wir Malermaterial wie Farbe, Pinsel und vieles mehr bekommen. Hiermit danken wir beiden Baumärkten recht herzlich für ihre Spen-

de. Unser 2. Treffen mit Jugendlichen und Eltern fand dann am 20.7. in den Räumlichkeiten des Jugendclubs statt. Hier wurde besprochen, wann der erste Arbeitseinsatz zum Renovieren stattfinden kann und mit welchen Arbeiten begonnen werden soll. Alle waren sich einig, dass die Renovierung so bald wir möglich starten soll, damit die Teenies noch in den Ferien den Club nutzen können. Und so trafen wir uns am 23.7., 18.00 Uhr zum 1. Mal und haben mit den gesponserten Materialien angefangen, die Räumlichkeiten zu gestalten. So wurde in den nächsten 14 Tagen jeweils mittwochs, donnerstags und freitags gewerkelt. Noch in der ersten Woche hat die Firma Lutter aus Herbsleben die Toilette in Gang gebracht, so dass wir auch dieses Problem schnell lösen konnten. Wir danken Herrn Lutter für die schnelle und unkomplizierte Hilfe. Auch Ronny danken wir recht herzlich für das Anbringen der Raufasertapete. Der Kreativclub, der durch Kerstin Schimmelpfennig-Exner ins Leben gerufen wurde, konnte mit renoviert werden. So wurde die Raufasertapete angebracht und gemalert. Die Gestaltung wurde von Kerstin gemeinsam mit den Jugendlichen übernommen. Dieser ist sehr kreativ eingerichtet und viele sehr schöne und originelle Ideen können hier gebastelt werden.

Nun war es soweit, am 4. August 2014 konnte die Öffnung des Jugendclubs erfolgen. Stühle, Tische, Couchgarnituren und Spiele waren vorhanden. Natürlich musste hier und da noch etwas gearbeitet, aber es konnten auch schon einige Spiele gespielt werden. Im Laufe der Wochen wurden weitere Gegenstände von der alten Schule in den Jugendclub gebracht, dies wurde von Andre Goebel, meinem Sohn und meinem Mann übernommen. Wir möchten uns recht herzlich bei den starken Männern bedanken. Ohne euch wären wir nicht zurechtgekommen. Die nächste Couch, gesponsert von Kerstin und Andreas Exner, konnte Einzug halten. Vielen Dank für die Couch. Um die Schränke und Couchgarnituren in den Jugendclub zu fahren, durften wir den „Alten Schweden“ von Gerd-Walter Lohrengel benutzen. Vielen Dank dafür. Am 1.9. haben wir aus Dachwig noch eine Couch erhalten, diese hatte unser Bürgermeister, Marko Wartmann, besorgt. Leider mussten wir uns dann von einer schon bestehenden Couch trennen, denn so viel Platz haben wir ja dann doch nicht zur Verfügung. Auch beim Bürgermeister Marko Wartmann möchten wir uns alle recht herzlich für die Unterstützung, eingebrachte Ideen, Organisation von Handwerkern und vieles mehr bedanken. Zum Schluss möchten wir, auch im Namen der Jugendlichen, Kinder und der Gruppe „Jugendclub“, allen Beteiligten – auch die hier nicht namentlich genannt wurden - recht herzlich für die geopferte Zeit und Kraft danken. Hat Spaß gemacht mit euch allen zusammen zu arbeiten.

Verfasser: Galla, Beatrix

Ev. Kirchengemeinden Großvargula, Kleinvargula und Nägelstedt

Großvargula

Gottesdienste

Sonntag, 19. Oktober	13:00	Kirmes
Freitag, 31. Oktober	14:00	Gottesdienst zum Regionalen Reformationstreffen in Nägelstedt
Sonntag, 9. Nov.	13:00	
Sonntag, 23. Nov.	13:00	Ewigkeitssonntag

Singkreis

donnerstags	19:30	im Pfarrhaus

Frauenkreis

Mittwoch, 8. Oktober	14:00
Mittwoch, 12. Nov.	14:00

Kleinvargula

Gottesdienste

Sonntag, 5. Oktober	13:00	Erntedank
Freitag, 31. Oktober	14:00	Gottesdienst zum Regionalen Reformationstreffen in Nägelstedt
Sonntag, 9. Nov.	14:00	
Sonntag, 23. Nov.	14:00	Ewigkeitssonntag

Kindertreff
24. Okt. / 21. Nov. / 19. Dez
freitags 16:30-17:30

Frauenkreis

Mittwoch, 8. Oktober	19:30
Mittwoch, 12. Nov.	19:30

Nägelstedt

Gottesdienste

Sonntag, 12. Okt.	14:00	Erntedank mit Gemeindefest
Freitag, 31. Oktober	14:00	Gottesdienst zum Regionalen Reformationstreffen
Sonntag, 9. Nov.	10:00	
Sonntag, 23. Nov.	10:00	Ewigkeitssonntag

Kindertreff
bis zur 2. Klasse, dienstags 16:30-17:30
21. Okt. / 4. & 18. Nov.

ab der 3. Klasse, dienstags 17:30-19:00
21. Okt. / 18. Nov.

Frauenkreis

Mittwoch, 1. Oktober	14:00
Mittwoch, 5. Nov.	14:00

Reformationstreffen in Nägelstedt

Am Reformationstag, dem 31. Oktober, findet das diesjährige Reformationstreffen in Nägelstedt statt. Um 14:00 beginnt der Gottesdienst in der Stiftskirche St. Georgii. Mit der Gemeinde und einem Projektchor wird dabei die Finnische Messe aufgeführt. Interessierte Sänger sind herzlich zum Probentermin, am Donnerstag, 23. Oktober, 19:00 in der Stiftskirche willkommen. Im Anschluss an den Gottesdienst laden die Nägelstedter zu Kaffee und Kuchen ins Bürgerhaus ein. Bitte eigenes Kaffeegedeck mitbringen. Um 5,- Euro Unkostenbeitrag wird gebeten.

Zum Volkstrauertag

am 16. November 2014
um 11:00 Uhr

besteht die Möglichkeit, auf dem Gemeindefriedhof in Herbsleben in einem würdevollen Rahmen der Menschen, die durch Krieg, Vertreibung, Gewalt und Gewaltherrschaft ihr Leben lassen mussten zu gedenken.

Der Bürgermeister Herr Mascher wird abschließend nach seiner Ansprache einen Kranz der Gemeinde Herbsleben niederlegen. Bürgerinnen und Bürger, die an dem Totengedenken teilnehmen und ihre Anteilnahme zum Ausdruck bringen möchten,
sind hierzu herzlich eingeladen.

Gemeindeverwaltung Herbsleben

Nachrichten aus dem Einwohnermeldeamt
Die Gemeinde Herbsleben gratuliert zur Geburt und begrüßt alle neuen Erdenbürger im Verwaltungsbereich

in Herbsleben

Beck, Stuart	**15.07.2014**
Grasl, Luzie	**21.07.2014**
Zacher, Mathilda	**09.08.2014**
Kettenbeil, Piet	**11.08.2014**

in Großvargula

Ludwig, Luan René	**15.08.2014**
Reppenhagen, Marta	**29.08.2014**

Wir gratulieren und wünschen den Altersjubilaren (ab 65 Jahre) alles Gute Gesundheit und viel Freude im neuen Lebensjahr

Es ist gut, wenn uns die verrinnende Zeit nicht als etwas erscheint, das uns verbraucht oder zerstört, sondern als etwas, das uns vollendet.

(Antoine de Saint-Exupéry)

im OT Herbsleben

am	01.10.2014	Siegfried	Bußlapp	zum	72	Geburtstag
am	01.10.2014	Fritz	Just	zum	80	Geburtstag
am	01.10.2014	Annelies	Langer	zum	88	Geburtstag
am	02.10.2014	Martin	Braun	zum	78	Geburtstag
am	02.10.2014	Gerda	Schmidt	zum	86	Geburtstag
am	03.10.2014	Gerlind	Bartl	zum	65	Geburtstag
am	03.10.2014	Hans-Joachim	Hauser	zum	81	Geburtstag
am	03.10.2014	Hartwig	Möller	zum	67	Geburtstag
am	04.10.2014	Herta	Gläßner	zum	86	Geburtstag
am	05.10.2014	Ilka	Lipprandt	zum	70	Geburtstag
am	05.10.2014	Jutta	Weiß	zum	67	Geburtstag
am	06.10.2014	Rudi	Grein	zum	80	Geburtstag
am	07.10.2014	Edith	Henning	zum	73	Geburtstag
am	08.10.2014	Gottfried	Hohberg	zum	68	Geburtstag
am	08.10.2014	Gertraud	Roland	zum	76	Geburtstag
am	10.10.2014	Herta	Eger	zum	89	Geburtstag
am	10.10.2014	Rudolf	Jugl	zum	72	Geburtstag
am	10.10.2014	Claus-Peter	Schmidt	zum	71	Geburtstag
am	10.10.2014	Rudolf	Steuckardt	zum	87	Geburtstag
am	11.10.2014	Wanda	Gärtner	zum	96	Geburtstag
am	11.10.2014	Vera	Jürschick	zum	80	Geburtstag
am	11.10.2014	Brunhilde	Wetzstein	zum	82	Geburtstag
am	13.10.2014	Kurt	Dreyße	zum	65	Geburtstag
am	13.10.2014	Heidemarie	Ißler	zum	68	Geburtstag
am	13.10.2014	Christine	Ströhl	zum	66	Geburtstag
am	14.10.2014	Hanna	Apfelstädt	zum	78	Geburtstag
am	14.10.2014	Ruth	Böhm	zum	67	Geburtstag
am	14.10.2014	Gudrun	Braun	zum	74	Geburtstag
am	15.10.2014	Wilfried	Kraps	zum	81	Geburtstag
am	15.10.2014	Annerose	Mascher	zum	67	Geburtstag
am	17.10.2014	Heinz	Braun	zum	67	Geburtstag
am	17.10.2014	Ortrud	Ehrlich	zum	74	Geburtstag
am	17.10.2014	Ingeburg	Fliedner	zum	78	Geburtstag
am	17.10.2014	Wilhelm	Gerstenberg	zum	94	Geburtstag
am	18.10.2014	Gerd	Amling	zum	70	Geburtstag
am	18.10.2014	Christa	Schröder	zum	78	Geburtstag
am	19.10.2014	Doris	Mansfeld	zum	66	Geburtstag
am	22.10.2014	Gerhard	Kögel	zum	81	Geburtstag
am	23.10.2014	Gerhard	Metz	zum	81	Geburtstag
am	24.10.2014	Elfriede	Kellner	zum	86	Geburtstag
am	25.10.2014	Marianne	Stötzer	zum	80	Geburtstag
am	25.10.2014	Linda	Tröbs	zum	83	Geburtstag
am	27.10.2014	Jolanthe	Braun	zum	80	Geburtstag
am	27.10.2014	Christel	Kraps	zum	80	Geburtstag
am	27.10.2014	Dieter	Mascher	zum	67	Geburtstag
am	28.10.2014	Walter	Sonneck	zum	73	Geburtstag
am	29.10.2014	Günter	Ebhardt	zum	73	Geburtstag
am	31.10.2014	Regina	Hellmann	zum	68	Geburtstag
am	02.11.2014	Regina	Ebhardt	zum	73	Geburtstag
am	04.11.2014	Gerhard	Albert	zum	67	Geburtstag
am	04.11.2014	Wolfgang	Pilz	zum	80	Geburtstag
am	05.11.2014	Dieter	Henning	zum	72	Geburtstag
am	05.11.2014	Herbert	Wachtel	zum	65	Geburtstag
am	06.11.2014	Ingrid	Steuckardt	zum	79	Geburtstag
am	06.11.2014	Erika	Ströhl	zum	78	Geburtstag
am	08.11.2014	Luzia	Eberhardt	zum	86	Geburtstag
am	09.11.2014	Gisela	Heinz	zum	78	Geburtstag
am	09.11.2014	Margot	Möller	zum	74	Geburtstag
am	10.11.2014	Axel	Drescher	zum	70	Geburtstag
am	10.11.2014	Inge	Kästner	zum	77	Geburtstag
am	10.11.2014	Fritz	Seeber	zum	84	Geburtstag
am	13.11.2014	Martin	Braun	zum	79	Geburtstag
am	13.11.2014	Ilona	Möller	zum	65	Geburtstag
am	16.11.2014	Siegfried	Ehrlich	zum	76	Geburtstag
am	16.11.2014	Klaus	Hilbig	zum	72	Geburtstag
am	16.11.2014	Georg	Lietz	zum	78	Geburtstag
am	18.11.2014	Hella	Ehrlich	zum	69	Geburtstag
am	18.11.2014	Günther	Jonas	zum	83	Geburtstag

im OT Kleinvargula

am	03.10.2014	Elke	Weber	zum	68	Geburtstag
am	06.10.2014	Karin	Schaaf	zum	65	Geburtstag
am	26.10.2014	Edeltraut	Knuth	zum	76	Geburtstag
am	09.11.2014	Barbara	Blankenburg	zum	70	Geburtstag
am	17.11.2014	Volkmar	Hecht	zum	74	Geburtstag

in Großvargula

am	01.10.2014	Luci Waldtraut	Getschauskas	zum	93	Geburtstag
am	02.10.2014	Marianne	Tröger	zum	83	Geburtstag
am	05.10.2014	Marta	Helmholz	zum	92	Geburtstag
am	09.10.2014	Christine	Gattinger	zum	67	Geburtstag
am	10.10.2014	Jürgen	Töpfer	zum	65	Geburtstag

am	11.10.2014	Waltraut	Kühmstedt	zum	84	Geburtstag
am	12.10.2014	Arno	Wetzel	zum	89	Geburtstag
am	13.10.2014	Anita	Rübbert	zum	74	Geburtstag
am	14.10.2014	Norbert	Gerstenhauer	zum	67	Geburtstag
am	15.10.2014	Ingetraud	Galla	zum	65	Geburtstag
am	20.10.2014	Erika	Bublinski	zum	79	Geburtstag
am	22.10.2014	Hans	Dittrich	zum	65	Geburtstag
am	01.11.2014	Ingrid	Schreiber	zum	76	Geburtstag
am	03.11.2014	Egon	Weisheit	zum	65	Geburtstag
am	06.11.2014	Dora	Gelbe	zum	74	Geburtstag
am	08.11.2014	Anni	Weiß	zum	86	Geburtstag
am	09.11.2014	Paula	Bonsack	zum	84	Geburtstag
am	10.11.2014	Margot	Zürner	zum	83	Geburtstag
am	12.11.2014	Karl	Kaiser	zum	91	Geburtstag
am	13.11.2014	Dieter	Freytag	zum	73	Geburtstag
am	17.11.2014	Klaus	Rübbert	zum	67	Geburtstag

Wir gratulieren
zum Ehejubiläum der Diamantenen Hochzeit
in Herbsleben am 06.11.2014
dem Ehepaar
Prof. Dr. habil. Rudolf Steuckardt und Frau Ingrid, geb. Kallenberg
und wünschen alles Gute,
Gesundheit und noch viele glückliche
gemeinsame Ehejahre

Wir gratulieren
zum Ehejubiläum der Goldenen Hochzeit
in Herbsleben am 16.09.2014 nachträglich
dem Ehepaar
Klaus Hilbig und Frau Ursula, geb. Engel
und wünschen alles Gute,
Gesundheit und noch viele glückliche
gemeinsame Ehejahre

Freiwillige Abhängigkeit ist der schönste Zustand, und wie wäre der möglich ohne Liebe!

Johann Wolfgang von Goethe

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses des Unstrut-Kurier/Amtsblattes bereits am 18.09.2014 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keinen Sperrvermerk im Melderegister eintragen haben lassen.

Der Herbslebener Heimatverein e.V. gratuliert recht herzlich seinen Heimatfreundinnen und -freunden zum Geburtstag:

Oktober

Christine Ströhl	13. Oktober 1948	zum	66. Geburtstag
Christa Schröder	18. Oktober 1936	zum	78. Geburtstag
Doris Mansfeld	19. Oktober 1948	zum	66. Geburtstag
Marianne Stötzer	25. Oktober 1934	zum	80. Geburtstag
Jolanthe Braun	27. Oktober 1934	zum	80. Geburtstag
Christel Kraps	27. Oktober 1934	zum	80. Geburtstag

November

Santa-Lucia Eberhardt	08. November 1928	zum	86. Geburtstag
Margot Möller	09. November 1940	zum	74. Geburtstag
Günther Hahn	16. November 1931	zum	83. Geburtstag

Herzliches Dankeschön

möchten wir unseren Eltern, Großeltern, allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die zahlreichen Aufmerksamkeiten, Blumen, Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit, übermitteln.

Besonderen Dank gelten dem Pfarrer Kloß und dem Vikar Sebastian Glöckner für die wunderschöne Trauung, dem Kirchenchor und Carolin Heinz für die musikalische Untermalung, Sonja Schweinsberg und Tochter für die Dekoration, Alien Schneider für die schönen Fotos, allen Plätzchen- und Kuchenbäckerinnen sowie dem Team der Gaststätte „Zur Guten Quelle“ für die gute Bewirtung.

Franziska Schmidt-Peters & Tony Schmidt

Herbsleben, den 17.08.2014

Für die vielen liebevollen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Silbernen Hochzeit

am 9. September 2014 danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich.

Uta & Holger Weis

RECHTSANWALT
NORMAN BREITBARTH
Kurstraße 18
99955 Bad Tennstedt
Telefon: 036041 3065-1
Telefax: 036041 3065-2
E-Mail: RA_Breitbarth@gmx.de
Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Zivilrecht • Strafrecht • Sozialrecht

TÜV Glas Öl Bremse Reifen Garantie
PKW und Nutzfahrzeuge
Batterie Lack Auspuff Service Achse Karosse Finanzierung Versicherung Mietwagen Unfallabwicklung
DACHWIGER AUTOHAUS
Lange Str. 60 99100 Dachwig
Tel. 036206 / 24 30
1a REPARATUR ALLER MARKEN

Bestattungen
„Schweinsberg“
Sonja Schweinsberg
Rosa-Luxemburg-Straße 28
99955 HERBSLEBEN
Tel.: 036041 / 56208

1. Kürbisfest

am 18.10.2014 ab 12:00 Uhr

Hierzu laden wir alle Bewohner von Großvargula und den umliegenden Gemeinden auf den Sportplatz in Großvargula recht herzlich ein.

Ab 12.00 Uhr könnt ihr euch an **selbstgemachter Kürbissuppe, herzhaften Rostbratwürstchen und Fettbroten** laben und am Nachmittag könnt ihr Euch leckeren Kuchen und Kaffee schmecken lassen.

Es werden ein **Kerzenhersteller**, ein Seifenhersteller und ein Seiler zugegen sein. Sie bieten Ihre Waren an und lassen auch Euch aktiv werden. So können z.B. beim Seiler Springseile selber hergestellt werden. Für die musikalische Umrahmung wird der Singkreis sorgen.

Die Kinder dürfen sich über eine **Hüpfburg** freuen, sie können eine **Kutschfahrt** machen oder sich beim **Kinderschminken** bemalen lassen. Was zum Kürbisfest natürlich nicht fehlen darf, ist das Kürbisschnitzen. Auch eine **Bastelstraße** wird da sein. (Wer möchte, kann sein eigenes Werkzeug mitbringen.)

Zu guter Letzt gibt es die Prämierung des größten Kürbisses. Hier kann jeder teilnehmen! Auf den Sieger wartet ein Preis.

Wir hoffen, dass Ihr zahlreich erscheint und wünschen uns und euch einen schönen Tag. Lasst uns gemeinsam den Startschuss legen für ein neues Traditionsfest in unserem Ort.

Wir freuen uns auf euch.

Wer Kürbisse zur Verfügung stellen möchte, kann diese zwischen dem 13.10. und 16.10.14 bei Fam. Schimmelpfennig in der Kleinvargulaer Str. 136 gern abgeben. Vielen Dank!